

08.03.91

Fz - G - In - U - VP - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von
Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG -)

A. Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der Herstellung der Einheit Deutschlands soll eine rasche Verbesserung der steuerlichen Bedingungen private Investitionen im Beitrittsgebiet anregen und Arbeitsplätze sichern. Dies macht auch eine Anpassung der steuerlichen Maßnahmen zur Investitions- und Wirtschaftsförderung im bisherigen Bundesgebiet erforderlich.

Die besonderen Belastungen der Fernpendler durch die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer sollen ausgeglichen werden.

Die private Wohneigentumsbildung soll verbessert und die Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung bei Inanspruchnahme bestimmter Abschreibungsvergünstigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren ermöglicht werden.

Weiter soll die verfassungsrechtlich gebotene Korrektur des Familienlastenausgleichs für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgen.

Fristablauf: 19.04.91

- 2 -

Die im Straßenbenutzungsgebührengesetz enthaltenen Regelungen über die Abschlagszahlungen sollen auf das Beitrittsgebiet erstreckt werden.

Die zum 1. Juli 1991 eintretende Mineralölsteuererhöhung soll sich für Personenkraftwagen mit Dieselmotor in gleichem Maße wie für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor auswirken.

8. Lösung

1. Zur Erleichterung und Beschleunigung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses werden im Beitrittsgebiet die steuerlichen Fördermaßnahmen verstärkt durch
 - den Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer,
 - die Einführung eines Staffeltarifs für mittelständische Personenunternehmen bei der Gewerbeertragsteuer,
 - befristete Sonderabschreibungen für Betriebsgebäude und Ausrüstungsinvestitionen,
 - die Gewährung der Investitionszulage neben den neuen Sonderabschreibungen sowie durch die Ausweitung der Investitionsfrist für die 12 %ige Zulage und der Frist für den Investitionsbeginn bei der 8 %igen Zulage um jeweils 6 Monate sowie
 - die befristete Einführung eines Tariffreibetrags.
2. Zugleich ausgerichtet auf die Investitionsförderung im Beitrittsgebiet wird die Berlin- und Zonenrandförderung stufenweise abgebaut.
3. Die Kilometerpauschbeträge bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden für 1991 um 8 bzw. 4 Pf und ab 1992 um 15 bzw. 8 Pf angehoben.

4. Der Begünstigungsrahmen für die steuerliche Förderung der Wohneigentumsbildung wird erweitert und das Baukindergeld angehoben.
5. Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden bei Inanspruchnahme bestimmter Abschreibungsvergünstigungen oder vergleichbarer Beträge bei Eigennutzung durch Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt.
6. In den noch offenen Steuerfällen der Jahre 1983 bis 1985 erfolgt eine Korrektur des Familienlastenausgleichs durch eine Anhebung der Kinderfreibeträge. In noch offenen Kindergeld-Minderungsfällen entfällt die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind, wenn kein erhöhter Kinderfreibetrag beansprucht werden kann.
7. Der Verteilungsschlüssel für den Länderanteil an der Straßenbenutzungsgebühr wird zur Berücksichtigung der neuen Bundesländer neu bestimmt.
8. Bei Personenkraftwagen mit Dieselmotor wird der Steuervorteil aus der gegenüber Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor geringeren Erhöhung der Mineralölsteuer durch einen höheren Kraftfahrzeugsteuersatz ausgeglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Steueränderungsgesetz 1991 führt im Entstehungsjahr zu Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 6,280 Mrd DM (Bund: rd. 3,429 Mrd DM).

In den Rechnungsjahren 1991 bis 1994 ergeben sich folgende Mehr-/ Mindereinnahmen: 1991 insgesamt rd. - 775 Mio DM (Bund: rd. - 160 Mio DM); 1992 insgesamt rd. 342 Mio DM (Bund: rd. 488 Mio DM); 1993 insgesamt rd. 65 Mio DM (Bund: rd. 668 Mio DM); 1994 insgesamt rd. 3,225 Mrd DM (Bund: rd. 2,269 Mrd DM).

Der Wegfall der Kindergeldminderung für zweite Kinder (Artikel 13) bewirkt eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 8 Mio DM. Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

08.03.91

Fz - G - In - U - VP - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von
Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, 8. März 1991

021 (43) - 522 00 - Ste 175/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

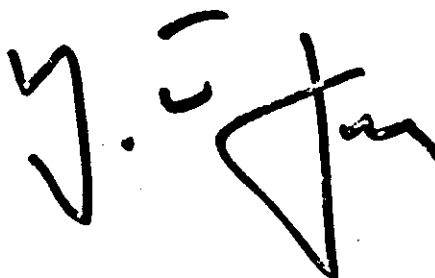
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von
Investitionen und Schaffung von Arbeits-
plätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Ände-
rung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 19.04.91



Entwurf

eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen
und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet
sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften

(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geän-
dert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Zahl "0,50" durch die Zahl
"0,65" und die Zahl "0,22" durch die Zahl "0,30" ersetzt.
2. § 10 e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "15.000" durch die Zahl
"16.500" ersetzt.

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden."

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "ausschließlich" gestrichen.

3. Nach § 32 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Einkommen eines Steuerpflichtigen abgezogen, der

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beginn des Kalenderjahrs hat oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält oder
3. - ohne die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu erfüllen - Arbeitslohn im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 bezieht; in diesem Fall darf der Tariffreibetrag den begünstigten Arbeitslohn nicht übersteigen.

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhöht sich der Tariffreibetrag auf 1.200 Deutsche Mark; es genügt für die Erhöhung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt."

4. In § 34 f Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "750" durch die Zahl "1.000" ersetzt.
5. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9" ersetzt.
 - b) In Satz 8 werden die Worte "erhöhte Absetzungen nach § 14 a des Berlinförderungsgesetzes" durch die Worte "erhöhte Absetzungen nach §§ 14 a, 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes" ersetzt.
6. § 39 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9" ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Zitat "§§ 10 e, 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5" durch das Zitat "§§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6" und die Worte "bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes" durch die Worte "bei Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 c, 7 h, 7 i oder 7 k oder nach den §§ 14 a, 14 c, 14 d oder 15 des Berlinförderungsgesetzes" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Zitat "§ 14 a Abs. 6" die Worte "oder § 14 d Abs. 3" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" jeweils durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9" ersetzt.

7. In § 39 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und" durch die Worte "§ 10 Abs. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9 sowie" ersetzt.

8. In § 50 Abs. 4 werden das Zitat "§§ 10, Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9" und das Zitat "§§ 24 a, 33 a Abs. 1" durch das Zitat "§§ 24 a, 32 Abs. 8, § 33 a Abs. 1" ersetzt.

9. § 51 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 51 a

Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bemessungsgrundlage ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

1. von 150 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 1.512 Deutsche Mark,
2. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 3.024 Deutsche Mark

vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.

(3) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.

(4) Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 13 wird wie folgt gefaßt:

"(13) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1991 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 0,65 Deutsche Mark der Betrag von 0,58 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 0,30 Deutsche Mark der Betrag von 0,26 Deutsche Mark tritt. Für den Veranlagungszeitraum 1990 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden."

b) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

"(14) § 10 e Abs. 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 Sätze 7 bis 9 ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist. § 10 e Abs. 1 Satz 1 ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist. Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder

Eigentumswohnungen und nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden."

c) Nach Absatz 21 a wird folgender neuer Absatz 21 b eingefügt:

"(21 b) Der Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 gewährt. Bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ist der Tariffreibetrag nach § 60 erstmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der nach dem 30. Juni 1991 endet."

d) Der bisherige Absatz 21 b wird Absatz 21 c.

e) Absatz 24 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"§ 34 f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34 f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34 f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden."

f) Nach Absatz 25 wird folgender Absatz 25 a eingefügt:

"Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37

Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind."

g) Absatz 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl "3.000" durch die Zahl "4.000" ersetzt und nach den Worten "2.400 Deutsche Mark" die Worte "und bei vor dem 1. Januar 1991 hergestellten oder angeschafften Objekten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 4.000 Deutsche Mark ein Betrag von 3.000 Deutsche Mark" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die nach § 10 f und § 52 Abs. 21 Satz 6 abzuziehenden Beträge sowie für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Vornahme der Absetzungen nach § 7 Abs. 5 oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7 c, 7 h, 7 i oder 7 k oder nach den §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 39 a Abs. 1 Nr. 5 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Beträge oder die Inanspruchnahme der Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind."

11. Nach § 53 a wird folgender § 54 eingefügt:

"§ 54

Schlußvorschrift

(Sondervorschrift zum Abzug des Kinderfreibetrags für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985)

(1) § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist für die Veranlagungszeiträume 1983 bis

1985 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn die betreffende Steuerfestsetzung am [Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1991] noch nicht bestandskräftig ist:

'(8) Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 2.432 Deutsche Mark für das erste Kind, von 1.832 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 432 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, die nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 1.216 Deutsche Mark für das erste Kind, von 916 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 216 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter. Sind anstelle von Kindergeld andere Leistungen für Kinder im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes von mindestens 120 Deutsche Mark monatlich zu zahlen, so wird auch für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 1 ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark und für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 2 ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zu gewähren ist.'

(2) Nach dem 28. Mai 1990 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Absatz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats beantragt, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom verkündet worden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf dieser Frist. Der Antrag ist beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen."

12. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

"§ 60

Tariffreibetrag im Lohnsteuerverfahren

(1) Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach § 39 b Abs. 2 hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung zufließt, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgeübt worden ist, in den Steuerklassen I bis IV den Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8) abzuziehen. Der Tariffreibetrag beträgt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden,

	monatlich	wöchentlich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV und in Steuer- klasse III	100	23,40	3,35
	200	46,70	6,70
	Deutsche Mark		

und für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1991 enden,

	monatlich	wöchentlich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV und in Steuer- klasse III	50	11,70	1,70
	100	23,40	3,35
	Deutsche Mark;		

§ 39 b Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach § 39 b Abs. 3 Satz 2 und bei der Minderung des Jahresarbeitslohns nach § 42 b Abs. 2 Satz 3 ist der Tariffreibetrag in den Steuer-

klassen I, II und IV mit 600 Deutsche Mark und in der Steuerklasse III mit 1.200 Deutsche Mark, höchstens mit dem Betrag des Arbeitslohns im Sinne des Satzes 1 abzuziehen.

(2) Der Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist im Lohnkonto kenntlich zu machen und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen."

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

"Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind

1. bei Gewerbebetrieben, die zu Beginn des Kalenderjahrs die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, der Gewerbeertrag,
2. bei den übrigen Gewerbebetrieben der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Bei den in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen ist Besteuerungsgrundlage auch das Gewerbekapital einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, die in dieses Unternehmen eingegliedert ist, wenn die Kapitalgesellschaft die Geschäftsleitung zu Beginn des Kalenderjahrs nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat."

2. In § 9 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte ", soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört" gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt

1. bei Gewerbebetrieben, die im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,

für die ersten 12.000 Deutsche Mark	1 vom Hundert,
für die weiteren 12.000 Deutsche Mark	2 vom Hundert,
für die weiteren 12.000 Deutsche Mark	3 vom Hundert,
für die weiteren 12.000 Deutsche Mark	4 vom Hundert,
für alle weiteren Beträge	5 vom Hundert,

2. bei anderen Gewerbebetrieben 5 vom Hundert."

- b) In Absatz 3 werden die Worte "Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert" durch die Worte "Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte" ersetzt.

4. In § 12 Abs. 3 wird nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

"2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;"

5. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen."

Artikel 3

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 werden die Worte "§ 4 Abs. 2 und 3" durch die Worte "§ 4 Abs. 2" ersetzt.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

"(9) Die Kürzungssätze nach den Absätzen 1 bis 7 werden jeweils gemindert

1. für Umsätze, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,

2. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und

3. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert."

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; der Klammerzusatz " (§§ 8, 9) " wird durch den Klammerzusatz "(§ 9)" ersetzt.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Kürzungssatz nach den Absätzen 1 und 2 wird gemindert

1. für Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,
2. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und
3. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der Klammerzusatz " (§§ 8, 9) " wird durch den Klammerzusatz "(§ 9) " ersetzt.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. In § 3 werden die Worte "nach den §§ 1 und 2" durch die Worte "nach § 1" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1" durch die Worte "nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Im Einleitungssatz werden die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" durch die Worte "nach Absatz 1" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte "und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 72 vom Hundert" gestrichen.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte "und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 20 vom Hundert" gestrichen.
- dd) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz "(Absatz 2 Nr. 2)" gestrichen.
- ee) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind, für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;"
- ff) In den Nummern 5 und 6 werden die Worte "nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1" jeweils durch die Worte "nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1" ersetzt.
- gg) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Zigaretten und Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 33 vom Hundert zu erhöhen;"
- hh) In Nummer 8 werden die Worte "Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6" durch die Worte "Kürzung nach § 1 Abs. 6" ersetzt.

- ii) In Nummer 9 werden die Worte "und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 40 vom Hundert" gestrichen.
 - jj) Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; die Worte "nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1" werden durch die Worte "nach § 1 Abs. 1 oder § 1 a Abs. 1" ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9" durch die Worte "§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9" ersetzt.
7. In § 6 b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "§ 3 Nr. 63 oder" gestrichen.
8. § 6 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7" durch die Worte "§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte "belegmäßig (§ 8) und" gestrichen.
9. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "In den §§ 1 und 13" durch die Worte "In § 1" ersetzt.
10. § 8 wird aufgehoben.
11. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§ 1 Abs. 1 und 3, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3" durch die Worte "§ 1 Abs. 1 und 3 und § 1 a Abs. 1" ersetzt.

12. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) die Art der Herstellung des Gegenstandes oder die Art der Werkleistung in Berlin (West),".

bb) In den Buchstaben d und i werden jeweils die Worte "unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)" gestrichen.

cc) In Buchstabe k werden die Worte "§ 4 Abs. 3" durch die Worte "§ 4 Abs. 2" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) die Art der Herstellung der Gegenstände in einer Betriebsstätte in Berlin (West),".

bb) In Buchstabe g werden die Worte "unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)" gestrichen.

cc) In Buchstabe h werden die Worte "§ 4 Abs. 3" durch die Worte "§ 4 Abs. 2" und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

13. In § 11 Abs. 1 und 2 werden die Worte "§§ 1, 1 a und 2" jeweils durch die Worte "§§ 1 und 1 a" ersetzt.

14. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen Anspruch auf die Kürzung nach § 1 a besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß sie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterliegen haben, so darf die geschuldete Umsatzsteuer nicht gekürzt werden."

15. § 13 wird aufgehoben.

16. § 13 a wird aufgehoben.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Darlehen gewähren" durch die Worte "vor dem 1. Juli 1991 Darlehen gewähren" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "die unmittelbar" durch die Worte "die vor dem 1. Juli 1991 unmittelbar" ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "die unverzinsliche" durch die Worte "die vor dem 1. Januar 1992 unverzinsliche" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "die verzinsliche Darlehen" durch die Worte "die vor dem 1. Januar 1992 verzinsliche Darlehen" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

"Werden Darlehen von Kreditinstituten auf Grund eines vor dem 1. Juli 1991 abgeschlossenen Darlehensvertrags gewährt, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der 1. Januar 1993."

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Worte "Satz 1 ist" durch die Worte "Die Sätze 1 und 2 sind" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort "gewährt" die Worte "vor dem 1. Januar 1992" eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte ", um 30 vom Hundert" gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Ermäßigung beträgt

1. für den Veranlagungszeitraum 1990 30 vom Hundert,
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 24 vom Hundert,
3. für den Veranlagungszeitraum 1992 18 vom Hundert,
4. für den Veranlagungszeitraum 1993 12 vom Hundert,
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 6 vom Hundert."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "um 22,5 vom Hundert" durch die folgenden Worte ersetzt:

"wie folgt:

1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 22,5 vom Hundert,
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 18 vom Hundert,
3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 13,5 vom Hundert,
4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 9 vom Hundert,
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 4,5 vom Hundert".

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit sie Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, ermäßigt sich die tarifliche Körperschaftsteuer wie folgt:

1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 10 vom Hundert,
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 8 vom Hundert,
3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 6 vom Hundert,
4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 4 vom Hundert,
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 2 vom Hundert."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "um 30 vom Hundert" durch die Worte "um die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vom-

hundertsätze" und die Worte "um 22,5 vom Hundert" durch die Worte "um die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vomhundertsätze" ersetzt.

20. § 23 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Buchstabens a wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Als Beschäftigung in Berlin (West) gilt auch eine Beschäftigung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, wenn sie im Rahmen eines vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Dienstverhältnisses ausgeübt wird, in dem der Arbeitnehmer bis zur Beschäftigung im letztgenannten Teil des Landes Berlin seit dem 3. Oktober 1990 ununterbrochen in Berlin (West) beschäftigt worden ist; die Fälle des § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten als ununterbrochene Beschäftigung,".

- b) In Buchstabe b werden die Worte "letzter Satz" durch die Worte "vorletzter Satz" ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Lohnsteuer" durch die Worte "Die vom Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer" ersetzt und die Worte "um 30 vom Hundert" gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Ermäßigung beträgt

1. 30 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1991 enden,

2. 18 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1993 enden,
3. 12 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden,
4. 6 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden;

§ 28 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz ist anzuwenden."

- b) In Absatz 2 werden die Worte "für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen" gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Worte angefügt:

"für die Berechnung des Erstattungsbetrags wie folgt zu ermäßigen:

1. im Kalenderjahr 1990 um 30 vom Hundert,
2. im Kalenderjahr 1991 um 24 vom Hundert,
3. im Kalenderjahr 1992 um 18 vom Hundert,
4. im Kalenderjahr 1993 um 12 vom Hundert,
5. im Kalenderjahr 1994 um 6 vom Hundert."

- c) In Absatz 4 werden die Worte "um 30 vom Hundert" durch die Worte "nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2" ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Zulage beträgt

1. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1991 enden, 8 vom Hundert,
2. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden, 6 vom Hundert,
3. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1992 enden, 5 vom Hundert,
4. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden, 4 vom Hundert und
5. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden, 2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das nach Absatz 4 a auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das nach Absatz 4 a Nr. 2 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf. Der Kinderzuschlag beträgt bei einem Zulagen-satz von

	8 vom Hundert	6 vom Hundert	5 vom Hundert	4 vom Hundert	2 vom Hundert
monatlich	49,50	39,60	29,70	19,80	9,90
wöchentlich	11,25	9,00	6,75	4,50	2,25
täglich	2,25	1,80	1,35	0,90	0,45
Deutsche Mark für jedes Kind.					

Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen ist der Tagesbetrag mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnabrechnungszeitraums zu vervielfältigen."

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte "in Absatz 4 Sätze 3 und 4 genannten" durch die Worte "nach Absatz 4 Sätze 3 und 4 maßgebenden" ersetzt.

23. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "von 8 vom Hundert" gestrichen.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die §§ 1, 1 a, 3 bis 7 und 9 bis 12 sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 13 a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Juli 1991 endet. Bei der Anwendung des § 6 a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ein Rechnungszinsfuß von 6 v.H. zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 v.H. zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe von zwei Dritteln des übersteigenden Betrags am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rück-

lage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zur Hälfte gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) gebildete Rücklage ist mindestens nach Maßgabe dieser Vorschrift aufzulösen. Soweit am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) gebildete Rücklage noch vorhanden ist, ist diese Rücklage in den folgenden drei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zu einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) § 14 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt hat, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten, die er nach diesem Zeitpunkt beendet hat, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

d) In Absatz 6 werden das Wort "erstmals" gestrichen sowie die Worte "nach dem 28. Februar 1989 gestellt" durch die Worte "nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991 gestellt" und die Worte "nach diesem Zeitpunkt" durch die Worte "nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991" ersetzt.

e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt:

"(9 a) § 14 b ist auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, mit denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begon-

nen hat und, soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, wenn der Steuerpflichtige den obligatorischen Erwerbsvertrag vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossen hat. Als Beginn der Herstellungsarbeiten gilt bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10 a eingefügt:

"(10 a) § 15 b ist bei Objekten anzuwenden, mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat oder die er aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

g) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 19 ist vorbehaltlich des Satzes 2 auf nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossene Investitionen anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Investitionen vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat."

h) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14 a eingefügt:

"(14 a) § 22 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden."

i) In Absatz 15 wird folgender Satz 1 eingefügt:

"Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 ist der Antrag bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1991 zu stellen, wenn die Festsetzung der Zulage für die Zeit vor dem 1. Juli 1991 beantragt wird, weil eine Beschäftigung im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a Satz 6 vorgelegen hat."

Artikel 4Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

Das Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Sonderabschreibungen auf Grund des Absatzes 1 dürfen gewährt werden bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt hat, bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die vor dem 1. Januar 1995 geleistet worden sind, und bei Teilherstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Die Sonderabschreibungen dürfen 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet. Bei Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat, können Sonderabschreibungen im Wirtschaftsjahr höchstens bis zu insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Eine Rücklage auf Grund des Absatzes 1 darf letztmals in dem Wirtschaftsjahr gebildet werden, das nach dem 30. Dezember 1994 endet. Die Rücklage darf 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht übersteigen, die voraussichtlich

1. bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs und

2. vor dem 1. Januar 1997

angeschafft oder hergestellt werden; die in Nummer 1 genannte Frist verlängert sich für die Herstellung von Gebäuden auf 4 Jahre, wenn mit der Herstellung bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. In Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, darf eine Rücklage von höchstens jeweils 20 Millionen Deutsche Mark gebildet werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden können. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1994 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1997 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung ein Betrag bis zur Höhe der Rücklage, höchstens jedoch bis 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzuziehen. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage darf gewinnerhöhend nur aufgelöst werden, soweit ein Betrag nach Satz 6 abgezogen wird. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1996 endenden Wirt-

schaftsjahrs noch vorhanden, ist sie im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung gewinnerhöhend aufzulösen. Ist ein Betrag nach Satz 6 abgezogen worden, tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

- c) In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Worte "Antrag auf Baugenehmigung" jeweils durch das Wort "Bauantrag" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die §§ 1, 2, 8 und 10 sind letztmals für das Haushaltsjahr 1990, die §§ 4 und 5 letztmals für das Haushaltsjahr 1991 und die §§ 6 und 7 letztmals für das Haushaltsjahr 1994 im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel anzuwenden."

Artikel 5

Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet

§ 1

(1) Für begünstigte Investitionen im Sinne des § 2, die im Fördergebiet durchgeführt werden, können Steuerpflichtige Sonderabschreibungen nach § 3 oder Gewinnabzüge nach § 4 vornehmen. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden des Anlagevermögens, wenn

1. die beweglichen Wirtschaftsgüter

a) die keine Luftfahrzeuge oder Handelsschiffe im internationalen Verkehr sind und

b) mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet als Anlagevermögen verbleiben,

2. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter, die ausgebauten oder hergestellten Teile der Gebäude oder die Gebäude, an denen die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten durchgeführt worden sind, mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten vom Steuerpflichtigen zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden,

und in dem in Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 genannten Jahr vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

§ 3

(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder her-

gestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden, letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet.

(2) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

§ 4

Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, vom Gewinn abziehen. Die abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 4.000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen. § 7 a Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Dieses Gesetz ist anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden, bei ausgebauten oder hergestellten Teilen von Gebäuden, die in diesem Zeitraum fertiggestellt werden, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie

2. bei nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten.

Bei Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem Gebäude gilt Satz 2 entsprechend. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

Artikel 6

Investitionszulagengesetz 1991

(InvZulG 1991)

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Art der Investitionen

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben und
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Nicht begünstigt sind

1. geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. Luftfahrzeuge, die der Anspruchsberechtigte vor dem 5. Juli 1990 oder nach dem 31. Oktober 1990 bestellt oder herzustellen begonnen hat, und
3. Personenkraftwagen.

§ 3

Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie

1. nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 1992 oder

2. nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1995

abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Höhe der Investitionszulage

Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,

2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist bis zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen worden, Anzahlungen geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau zu bezeichnen, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 7

Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festzusetzen und innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ausbezahlen.

§ 8

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 9

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 10**Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage**

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 11**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen werden. Bei Investitionen, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind, ist die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), weiter anzuwenden.

(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, ist dieses Gesetz erstmals bei Investitionen anzuwenden, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat.

Artikel 7**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig wäre."

2. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet."

3. Am Ende des § 101 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

"6. die Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und

Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;

7. die Wirtschaftsgüter, die nach § 114 Abs. 2 a nicht zum Gesamtvermögen gehören."

4. In § 114 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Zum Gesamtvermögen gehören ferner nicht

1. Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
2. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind."

5. In § 124 werden nach Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:

"§ 104 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 12 sind letztmals für Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden. § 101 Nr. 6 Satz 2 ist erstmals zum 1. Januar 1992 anzuwenden."

6. § 134 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort "Inland" die Worte "mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes" eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Befreiung für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Von der Vermögensteuer sind auch befreit

1. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Geschäftsleitung

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.
§ 19 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Von der Vermögensteuer sind ferner befreit deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

2. zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen."

3. § 24 a wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 996), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "im Zonenrandgebiet und" gestrichen.

2. § 2 Abs. 4 a wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2" durch die Worte "nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte "und im Zonenrandgebiet" gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Worte "im Zonenrandgebiet und" gestrichen.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben im Zonenrandgebiet können mit den erhöhten Fördersätzen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112) bis zum 31. Dezember 1991 fortgeführt werden."

Artikel 12Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von Satz 1 beträgt bis zum 31. Dezember 1994 die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 0 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens."

Artikel 13Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Nach § 44 d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093) geändert worden ist, wird folgender § 44 e eingefügt:

"§ 44 e

Sonderregelung für die Kindergeldminderung
in den Jahren 1983 bis 1985

Die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind nach § 10 Abs. 2 entfällt für die Jahre 1983 bis 1985 in Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Minderungsentscheidung nach dem 28. Mai 1990 bindend geworden ist und die Nachzahlung aufgrund dieser Vorschrift innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom verkündet worden ist. Ist es auf Grund der Erklärung des Berechtigten, er verlange bis auf weiteres nur die Zahlung des Sockelbetrags, nicht zu einer Minderungsentscheidung gekommen, so entfällt die Minderung nach Satz 1 nur, wenn der Berechtigte die Erklärung vor Bekanntgabe der für die Minderungsmaßgeblichen Steuerfestsetzung abgegeben hatte und vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Monat, in dem diese Steuerfestsetzung bekanntgegeben worden ist, die Zahlung höheren Kindergeldes verlangt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jahre, für die bei dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind nach § 32 Abs. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 1991 (BGBl. I S.) ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark oder 1 832 Deutsche Mark abgezogen werden kann."

Artikel 14

Änderung des Straßenbenutzungsgebührengesetzes

Das Straßenbenutzungsgebührengesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechts ergeben oder für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ergeben hätten."

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte ", 1056 Millionen DM im Jahre 1991, 1119 Millionen DM im Jahre 1992 und 1187 Millionen DM im Jahre 1993" gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die Länder erhalten vom Bund unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens monatliche Zahlungen, die der Bundesminister der Finanzen nach einem Länderanteil im Sinne des Absatzes 1 von 1320 Millionen DM im Jahre 1991, 1399 Millionen DM im Jahre 1992 und 1484 Millionen DM im Jahre 1993 zu bemessen hat. Der Länderanteil an der Gebühr wird nach folgenden Vomhundertsätzen unter den Ländern aufgeteilt:

Baden-Württemberg	12,9 vom Hundert,
Freistaat Bayern	15,3 vom Hundert,
Berlin	3,8 vom Hundert,

Brandenburg	3,2 vom Hundert,
Freie Hansestadt Bremen	1,0 vom Hundert,
Freie und Hansestadt Hamburg	1,7 vom Hundert,
Hessen	6,0 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	2,4 vom Hundert,
Niedersachsen	9,8 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	21,4 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	5,5 vom Hundert,
Saarland	1,2 vom Hundert,
Freistaat Sachsen	6,0 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	3,6 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,0 vom Hundert,
Thüringen	3,2 vom Hundert."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten
"Absatz 3" die Worte "und 4" eingefügt.

3. § 17 wird gestrichen.

Artikel 15Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 a § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 968) eingefügt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren."

Artikel 16Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 49 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1991 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlag-

ten Körperschaftsteuer vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt."

Artikel 17

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906), wird wie folgt geändert:

1. § 3 f Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Für vor dem 1. Januar 1990 erstmals zugelassene Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen und mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischaufbereitung ausgestattet sind, sind auf Antrag die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung des Endes der Steuerbefreiung ist dabei von dem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes in dem genannten Gebiet vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte."

2. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

	durch Fremdzün- dungsmoto- ren ange- trieben werden und	durch Selbstzün- dungsmoto- ren ange- trieben werden und
a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C oder nach § 3 f oder § 3 g be- günstigt sind.....	13,20 DM	29,60 DM
b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, so- weit sie vor dem 1. Okto- ber 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als be- dingt schadstoffarm aner- kannt werden, ab dem Tag der Anerkennung, frühe- stens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre.....	13,20 DM	29,60 DM
c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buch- stabe a oder b erfüllen,		
aa) bei erstmaliger Zu- lassung vor dem 1. Januar 1986.....	18,80 DM	35,20 DM
bb) bei erstmaliger Zu- lassung nach dem 31. Dezember 1985.....	21,60 DM	38,00 DM"

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. mehr als 16.000 Kilogramm, aber nicht mehr als
18.000 Kilogramm beträgt,
4.737,50 Deutsche Mark,".

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

"6. mehr als 18.000 Kilogramm beträgt,
5.957,50 Deutsche Mark."

4. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Berechnung der im
Marken- oder Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Jahres-
steuer unberücksichtigt."

5. Dem § 12 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Vertrieb der Steuermarken kann durch Verwaltungsverein-
barung auf die Deutsche Bundespost - POSTDIENST - übertragen
werden."

6. § 15 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

"10. die Wiedereinführung der §§ 9 a und 10 Abs. 6 in der bis
zum 28. Februar 1991 geltenden Fassung des Artikels 2
Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I
S. 826) ab dem Tag, von dem ab die Gebühr nach § 1 des
Straßenbenutzungsgebührengesetzes erhoben wird."

Artikel 18

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

In § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979
(BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sach-
gebiet B Abschnitt II Nr. 34 des Einigungsvertrages vom
31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom
23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988) geändert worden
ist, wird die Zahl "11,215" durch die Zahl "10,909" und die
Zahl "4,673" durch die Zahl "4,545" ersetzt.

Artikel 19Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 4Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer
in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert und statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert zu erheben."

Artikel 20Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 19 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 1991 (BGBl. I S. ...) kann auf Grund des § 11 des Versicherungsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990. II S. 885, 988), durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 6, 9, 10, 14, 15 und 17 Nr. 1 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), außer Kraft. Artikel 17 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 bis 14, Artikel 17 Nr. 2, Artikel 18 und 19 treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 9 und 15 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Begründung:I. Allgemeiner Teil1. Einleitung

Vor dem Hintergrund der Herstellung der Einheit Deutschlands sind attraktive Investitionsbedingungen in Deutschland von besonderer Bedeutung. Zu den vorrangigen Aufgaben der Steuerpolitik gehört es daher, die Standortbedingungen der deutschen Wirtschaft im künftigen Europäischen Binnenmarkt und damit die Arbeitsplätze der Zukunft zu sichern. Angesichts der angespannten Haushaltslage werden die notwendigen steuerpolitischen Maßnahmen in Stufen verwirklicht.

Zunächst geht es um eine rasche Verbesserung der steuerlichen Bedingungen, die geeignet sind, private Investitionen und damit Arbeitsplätze im Beitrittsgebiet anzuregen und zu sichern. Die veränderte Situation im vereinigten Deutschland erfordert hierzu auch eine Anpassung der steuerlichen Maßnahmen zur Investitions- und Wirtschaftsförderung im bisherigen Bundesgebiet.

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen der Fernpendler durch die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer wird die Kilometerpauschale um 15 Pf auf 65 Pf angehoben.

Zur Anregung der privaten Wohneigentumsbildung werden der Begünstigungsrahmen für die steuerliche Förderung erweitert und das Baukindergeld angehoben. Dies trägt auch zur Entspannung der Lage auf dem Mietwohnungsmarkt bei. Zur Verbesserung der Liquiditätslage beim Investor werden negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Inanspruchnahme bestimmter Abschreibungsvergünstigungen oder vergleichbarer Abzugsbeträge bei Eigennutzung als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte ein-

getragen. Die erhöhten Absetzungen nach den §§ 14 c oder 14 d BerlinFG werden auch bei der Festsetzung von Vorauszahlungen berücksichtigt.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84, 26/84, 4/86 (BStBl II S. 653) und 12. Juni 1990 - 1 BvL 72/86 (BStBl II S. 664) ist ein Betrag in Höhe des Existenzminimums für Kinder von der Besteuerung freizustellen. Für die verfassungsrechtlich gebotene Korrektur des Familienlastenausgleichs sollen in den Jahren 1983 bis 1985 entsprechende Anpassungen der Kinderfreibeträge in den noch offenen Steuerfällen und - sofern nicht ein ausreichender Kinderfreibetrag gewährt wird - der Wegfall der Minderung des Kindergelds für das zweite Kind in Fällen, die wegen dieser Minderung noch offen sind, erfolgen.

Die zum 1. Juli 1991 eintretende Mineralölsteuererhöhung wirkt sich auf den Kraftstoff für Dieselmotoren in geringerem Maße als bei Kraftstoff für Fremdzündungsmotoren aus. Ohne Ausgleichsmaßnahme würde sich ein Steuervorteil für die Halter von Personenkraftwagen mit Dieselmotor ergeben. Um die zusätzlichen Belastungen möglichst gleichmäßig zu verteilen, wird die geringere Belastung mit Mineralölsteuer durch einen höheren Kraftfahrzeugsteuersatz für Personenkraftwagen mit Dieselmotor ausgeglichen.

2. Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen dienen dazu, ein Fördergefälle zugunsten des Beitrittsgebiets zu schaffen.

Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Aufholprozesses wird bereits heute für die Anschaffung und Herstellung von neuen, abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1994 eine Investitionszulage in Höhe von

12 v.H. (ab 1. Juli 1991: 8 v.H.) gewährt. Gefördert werden Investitionen, die vor dem 1. Juli 1992 begonnen werden.

Darüber hinaus wird die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet durch dessen Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und durch die Gewährung von Kredithilfen unterstützt.

Zur Erleichterung und zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses sollen die steuerlichen Fördermaßnahmen für private Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen verstärkt werden durch

- befristete Sonderabschreibungen für Betriebsgebäude und Ausrüstungsinvestitionen,
- die Gewährung der Investitionszulage neben den neuen Sonderabschreibungen sowie durch die Ausweitung der Investitionsfrist für die 12 %ige Zulage und der Frist für den Investitionsbeginn bei der 8 %igen Zulage um jeweils 6 Monate,
- den Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer sowie
- die Einführung eines Staffeltarifs für mittelständische Personenunternehmen bei der Gewerbeertragsteuer.

Mit dem Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet wird ein erster Schritt zur Verringerung der ertragsunabhängigen Besteuerung der Unternehmen im gesamten Bundesgebiet getan. Dieser dient zugleich der Erleichterung der Arbeit der im Aufbau befindlichen Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet.

Durch die Staffelung der Gewerbesteuermeßzahl nach der Höhe des Gewerbeertrags treten gegenüber dem geltenden Recht - bei einem angenommenen Hebesatz von 360 v.H. - folgende Entlastungen ein:

Gewerbeertrag DM	Gewerbsteuer		Entlastung in	
	bisher DM	Staffeltarif DM	DM	v.H.
36.000	0	0	-	-
48.000	2.160	432	1.728	80
60.000	4.320	1.296	3.024	70
72.000	6.480	2.592	3.888	60
84.000	8.640	4.320	4.320	50
96.000	10.800	6.480	4.320	40
100.000	11.520	7.200	4.320	37,5
200.000	29.520	25.200	4.320	14,6

Den Gemeinden im Beitrittsgebiet werden die Mindereinnahmen aus den Gewerbesteuerrechtsänderungen durch die Abschaffung der Gewerbesteuerumlage ausgeglichen.

Darüber hinaus wird für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige im Beitrittsgebiet ein befristeter Tariffreibetrag eingeführt.

Der Ausrichtung der Investitionsförderung auf das Beitrittsgebiet dient auch der Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung bis 1994.

a) Einführung befristeter Sonderabschreibungen

Betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet werden derzeit steuerlich nur durch die Gewährung von Investitionszulagen gefördert. Als flankierende Maßnahme zu dieser Förderung ist eine zusätzliche Investitionsförderung erforderlich geworden. Diesem Ziel dienen Sonderabschreibungen, die für betriebliche Investitionen in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 wirksam werden sollen. Dies sieht der in Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs enthaltene Entwurf eines Gesetzes über Sonderabschreibungen im Fördergebiet vor. Ausgestaltung und Ausmaß dieser neuen Abschreibungsvergünstigung lehnen sich weitgehend an die Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes an, die ebenfalls bis zum

31. Dezember 1994 befristet werden sollen (vgl. Artikel 4). In die neue Förderung sollen betriebliche Investitionen im Gebiet von Berlin (West) einbezogen werden.

b) Verbesserung der Investitionszulage

Die vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBI. I Nr. 41 S. 621) sieht für Investitionen, die nach dem 30. Juni 1990 abgeschlossen werden, die Gewährung einer Investitionszulage vor. Die Verordnung ist durch den Einigungsvertrag Bundesrecht geworden.

Als zusätzliche Anreize für eine verstärkte Investitionstätigkeit und zur Förderung längerfristiger Investitionen soll die Investitionszulage neben den neuen Sonderabschreibungen zulässig sein sowie die Investitionsfrist für die 12%ige Investitionszulage und die Frist für den Investitionsbeginn bei der 8%igen Investitionszulage um jeweils 6 Monate hinausgeschoben werden.

Zur Harmonisierung der steuerlichen Förderung von Investitionen im Beitrittsgebiet und im Gebiet von Berlin (West) sollen die Investitionszulagen-Förderung nach § 19 BerlinFG ab 1. Juli 1991 abgebaut (vgl. Artikel 3) und zugleich die verbesserte Förderung durch Investitionszulagen im Beitrittsgebiet auf das Gebiet von Berlin (West) ausgedehnt werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen die Änderungen im Wege einer konstitutiven Neufassung eines Investitionszulagengesetzes vorgenommen werden.

c) Befristete Einführung eines Tariffreibetrags

Der erforderliche strukturelle Anpassungsprozeß im Beitrittsgebiet erfordert neben privaten Investitionen und Arbeitsplätzen auch, daß die dort wohnenden Menschen weiterhin bereit sind, ihre Lebensinteressen in ihrer Heimat zu ver-

wirklichen und den angestammten Wohnsitz nicht zugunsten eines Wohnsitzes in den alten Bundesländern aufzugeben. Zum teilweisen Ausgleich von Nachteilen, die dabei noch für eine Übergangszeit in Kauf genommen werden müssen, wird ein befristeter Tariffreibetrag eingeführt, der als Grundvoraussetzung an den Wohnsitz im Beitrittsgebiet anknüpft. Ein Wohnsitz im Beitrittsgebiet ist nicht erforderlich, wenn Arbeitnehmer dort in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis tätig sind. Damit wird der Tariffreibetrag auch solchen Arbeitnehmern eröffnet, die als qualifizierte Fachkräfte vorübergehend zum Anpassungsprozeß beitragen, ohne ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern aufzugeben.

Der Tariffreibetrag soll zeitlich befristet sein bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe der geplanten weiteren steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

d) Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1991

Mit dem Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet wird vorrangig eine Förderung von Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen angestrebt. Diesem Ziel dient die Befreiung im Beitrittsgebiet belegenen Vermögens von der Vermögensteuer und dort unterhaltener Betriebsstätten von der Gewerbekapitalsteuer ohne Rücksicht darauf, wem das Vermögen oder die Betriebsstätte gehört. Gleichzeitig soll aber auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Die in den neuen Bundesländern noch im Aufbau befindliche Finanzverwaltung soll sich nicht mehr mit Fragen der Gewerbekapital- und Vermögensbesteuerung beschäftigen müssen; deshalb wird bei im Beitrittsgebiet ansässigen Personen auch auf die Besteuerung des im übrigen Bundesgebiet und im Ausland belegenen Vermögens bzw. der dort unterhaltenen Betriebsstätten verzichtet. Darüber hinaus braucht die Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet weder eine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens noch

eine Feststellung von Werten für nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und auch keine gesonderte Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften vorzunehmen.

3. Erhöhung der Kilometerpauschbeträge

Die Kilometerpauschbeträge bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen für 1991 auf 0,58 DM für einen Kraftwagen und 0,26 DM für ein Motorrad oder einen Motorroller und ab 1992 auf 0,65 DM bzw. 0,30 DM angehoben werden.

4. Verbesserung der Wohnungsbauförderung

Die Steuerbegünstigung für das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum nach § 10 e EStG soll durch die Anhebung des höchstens zulässigen Abzugsbetrages von 15.000 DM auf 16.500 DM jährlich verbessert werden. Das entspricht einer Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage aus Herstellungs- oder Anschaffungskosten von 300.000 DM auf 330.000 DM. Diese Verbesserung soll einen stärkeren Anreiz für den Erwerb eigengenutzten Wohneigentums bieten.

Darüber hinaus wird für Steuerpflichtige, die wegen der Objektbeschränkung nach § 10 e Abs. 4 EStG die Steuerbegünstigung für das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum nicht mehr in Anspruch nehmen können, die Möglichkeit eröffnet, Abzugsbeträge für ein weiteres Objekt geltend zu machen, wenn es im Beitrittsgebiet liegt und im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in diesem Gebiet hergestellt oder erworben wird. Mit dieser Bestimmung soll ein Hemmnis für die Übersiedlung von Fachkräften ins Beitrittsgebiet beseitigt werden.

Die Zusatzförderung des eigengenutzten Wohneigentums für Familien mit Kindern nach § 34 f EStG soll durch die Anhebung der Steuerermäßigung für jedes Kind von 750 DM auf 1.000 DM verbessert werden.

Die Neuregelungen sollen ab 1. Januar 1991 wirksam werden.

Weiter sollen negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach den §§ 14 c oder 14 d BerlinFG auch im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung des Gebäudes bei der Festsetzung von Vorauszahlungen berücksichtigt werden können, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

Die durch das Wohnungsbauförderungsgesetz geregelten Abschreibungsvergünstigungen sollen, wenn sie voraussichtlich zu negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen, durch Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte zu einer Verringerung der Steuerbelastung im Lohnsteuerabzugsverfahren und somit zu einer Verbesserung der Liquiditätslage beim Investor führen. Die Eintragungsmöglichkeit soll auch auf Verluste aus Vermietung und Verpachtung erweitert werden, die sich auf Grund der degressiven Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 EStG ergeben. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll der den erhöhten Absetzungen entsprechende Sonderausgabenabzug ebenfalls zur Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte berechtigen. Die erweiterten Eintragungsmöglichkeiten sollen nur für die Fälle in Betracht kommen, in denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Absetzungen oder den Sonderausgabenabzug nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

5. Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen im Vorauszahlungs- und Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Der mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte Sonderausgabenabzug von bestimmten Schulgeldzahlungen soll ab 1991 auch im Vorauszahlungs- und Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden.

6. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsförderung

Das Beitrittsgebiet liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung deutlich hinter dem übrigen Bundesgebiet zurück. Der Bund kann seinem Verfassungsauftrag, einheitliche Lebensbedingungen in allen Teilen des Bundesgebiets zu schaffen, nur bei einer Neuorientierung der regionalpolitischen Prioritäten nachkommen.

Aufgabe der regionalen Wirtschaftsförderung muß es in den nächsten Jahren sein, den wirtschaftlichen Aufholprozeß im Beitrittsgebiet nachhaltig zu unterstützen. Um die bestehenden Standortnachteile für arbeitsplatzschaffende Investitionen im Beitrittsgebiet soweit wie möglich auszugleichen, ist es erforderlich, ihm im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten einen spürbaren Fördervorsprung einzuräumen.

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits mit der Einbeziehung des Beitrittsgebiets in die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vollzogen.

Darüber hinaus ist der Abbau der Berlin- und der Zonenrandförderung unumgänglich. Er wird auch von der EG-Kommission als Voraussetzung für die weitere Genehmigung der regionalpolitischen Maßnahmen zugunsten des Beitrittsgebiets gefordert.

7. Stufenweiser Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung

- a) Die Berlinförderung nach dem Berlinförderungsgesetz hat ihre Aufgabe nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erfüllt. Das in dem Gesetzentwurf enthaltene Abbaukonzept geht von einer Beendigung der Berlinförderung bis Ende 1994 aus. Ziel ist es, den Fördervorsprung von Berlin (West) gegenüber dem Ostteil der Stadt und den neuen Bundesländern unter Vermeidung sozialer Härten und struktureller Brüche in der Wirtschaft der Stadt abzubauen.

Bereits zum 1. Juli 1991 wird auf jene Fördermaßnahmen verzichtet, die schon heute ihre strukturpolitische Bedeutung verloren haben, den Entwicklungsprozeß im Beitrittsgebiet stören oder unter den neuen Bedingungen auch in Berlin (West) zu strukturellen Fehlentwicklungen beitragen können. Dazu gehören insbesondere die sog. Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG, die Vergünstigung bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen nach § 13 a BerlinFG und die Steuerermäßigung für Darlehen nach § 16 BerlinFG. Die Begünstigung von Wohnungsbaumaßnahmen nach §§ 14 a, 14 b und 15 b BerlinFG, die erhöhten Absetzungen für betriebliche Investitionen nach § 14 BerlinFG und die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG sollen bei Investitionen entfallen, mit denen der Steuerpflichtige nach dem 30. Juni 1991 beginnt.

Der Kürzungsanspruch für Westberliner Unternehmer mit geringen Umsätzen (§ 13 BerlinFG) und die Steuerermäßigung für Darlehen nach § 17 BerlinFG sollen zum 1. Januar 1992 entfallen.

Um eine differenzierte steuerliche Behandlung von Berlin (West) einerseits und des Beitrittsgebiets andererseits zu vermeiden, wird Berlin (West) in die Förderung betrieblicher Investitionen im Beitrittsgebiet einbezogen.

In Schritten werden ab 1. Juli 1991 bis Ende 1993 die sog. Herstellerpräferenz nach §§ 1 und 1 a BerlinFG sowie die Arbeitnehmerzulage nach §§ 28 und 29 BerlinFG ab 1. Juli 1991 bis Ende 1994 abgebaut. Ebenfalls in Schritten werden die Tarifpräferenzen nach §§ 21 bis 27 BerlinFG ab 1991 bis zu ihrem Wegfall Ende 1994 reduziert.

Mit dem schrittweisen Abbau dieser Vergünstigungen wird den bisherigen Empfängern ausreichend Zeit zur Anpassung eingeräumt. Zugleich wird den sozialen Aspekten, insbesondere beim Abbau der Arbeitnehmerzulage, Rechnung getragen.

- b) Die Zonenrandförderung hat ihre Aufgabe nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze bzw. der Öffnung der Grenze zur CSFR erfüllt. Einige Fördermaßnahmen konnten bereits zum 1. Januar 1991 entfallen. Die noch bestehenden Fördermaßnahmen werden spätestens bis Ende 1994 auslaufen. Dabei soll insgesamt in Stufen vorgegangen werden, um den bisherigen Empfängern der Vergünstigungen Zeit zur Anpassung an die neue Situation zu geben. Auch der Abbau der Zonenrandförderung dient der Schaffung eines spürbaren Förderungsvorsprungs im Beitrittsgebiet.

Bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zum 1. Januar 1991 wird das Zonenrandgebiet nicht mehr als gesondertes Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe berücksichtigt. In jenen Teilen des Zonenrandgebiets, die auch zukünftig zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehören, werden die Höchstfördersätze an diejenigen in den anderen Fördergebieten angepaßt. Im Rahmen der üblichen Übergangsregelung können in den aus der Gemeinschaftsaufgabe ausscheidenden Gebieten bis Ende 1994 noch Investitionsvorhaben gefördert werden, für die Förderanträge vor dem 1. Juli 1991 gestellt worden sind.

Auch die Sonderabschreibungen und Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet stehen der Schaffung eines spürbaren Fördervorsprungs für das Beitrittsgebiet entgegen. Im Hinblick auf die auch nach dem Wegfall der Grenzen noch bestehenden strukturellen Probleme und den Zusammenhang mit der Investitionsförderung für Berlin (West) sollen die Sonderabschreibungen und Rücklagen noch bis Ende 1994 beansprucht werden können, jedoch ab 1992 begrenzt auf jährlich jeweils höchstens 20 Millionen DM.

8. Verfassungsrechtlich gebotene Korrektur des Familienlastenausgleichs für die Jahre 1983 bis 1985

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschlüssen vom 29. Mai und 12. Juni 1990 (BStBl II S. 653 bzw. 664) die in den Jahren 1983 bis 1985 bestehende Regelung des Familienlastenausgleichs insoweit für verfassungswidrig erklärt, als die Steuerfreiheit des für das Existenzminimum eines Kindes erforderlichen Einkommensbetrags nicht in vollem Umfang sichergestellt war und durch das Kindergeld kein ausreichender Ausgleich gewährt wurde. Auf Grund dieser Entscheidungen ist der Gesetzgeber verpflichtet, in den nicht bestandskräftigen Fällen die Benachteiligung der betroffenen Steuerpflichtigen zu beheben; gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) bleiben nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer vom BVerfG beanstandeten Norm beruhen, vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung unberührt.

Die Frage einer Berichtigung auch der bestandskräftigen Fälle ist eingehend geprüft worden. Dabei hat sich ergeben, daß den BVerfG-Beschlüssen nur in dem nach dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG vorgegebenen Umfang Rechnung getragen werden sollte. Rechtssicherheit und Rechtsfrieden sollen Vorrang vor einer größtmöglichen Gerechtigkeit im Einzelfall behalten. Jede andere, nicht auf die Zukunft gerichtete Regelung würde den Familien mit ihren berechtigten Entlastungserwartungen, vor allem den Familien im Beitrittsgebiet, nicht gerecht.

Das BVerfG stellt es dem Gesetzgeber frei, die kindbedingte Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit entweder im Steuerrecht zu berücksichtigen oder ihr statt dessen im Sozialrecht durch die Gewährung eines dafür ausreichenden Kindergeldes Rechnung zu tragen oder eine anderweitige Ausgleichsregelung vornehmen. In dem Gesetzentwurf wird einer Berichtigung durch entsprechende Anhebung des Kinderfreibetrags für die noch offenen Steuerfälle der Vorzug vor ande-

ren Lösungen gegeben, weil die Berücksichtigung des notwendigen Kindesunterhalts in erster Linie Sache des Steuerrechts ist. Der Kinderfreibetrag stellt für jede Einkommenshöhe sicher, daß ein Betrag in dem gebotenen Umfang steuerfrei bleibt.

Für die noch offenen Kindergeld-Minderungsfälle soll die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind entfallen, wenn für dieses Kind nicht nach § 32 Abs. 8 Satz 1 EStG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1991 ein Kinderfreibetrag von 2.432 DM oder 1.832 DM beansprucht werden kann.

9. Straßenbenutzungsgebühr

Entsprechend einer Forderung des Bundesrats werden die neuen Bundesländer in die Regelungen über die Abschlagszahlungen nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz einbezogen.

10. Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

- a) Die Erhöhung der Mineralölsteuer bezieht sich nur in Höhe von 12 Pf/l auf die Besteuerung von Kraftstoff für Selbstzündungsmotoren (Diesel), weil auch der geänderte Richtlinienvorschlag der EG vom 19. Februar 1991 zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern für eine Erhöhung wie bei Vergaserkraftstoff keinen ausreichenden Handlungsspielraum einräumt. Aus der niedrigeren Mineralölsteuer für Dieselmotorkraftstoff ergibt sich mittelbar ein Steuervorteil für die Halter von Fahrzeugen mit solchen Motoren. Ohne eine steuerliche Ausgleichsmaßnahme würden sich Nachfrageverlagerungen ergeben, die zu Störungen des Wettbewerbs auf dem Markt für Personenkraftwagen führen könnten. Da überdies kein Grund ersichtlich ist, die Halter von Fahrzeugen mit Dieselmotor von der anteiligen Belastung durch die Steuererhöhung auszunehmen, sieht der Gesetzentwurf eine Ausgleichsbesteuerung für Personenkraftwagen mit Dieselmotor durch Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer vor.

Ausgenommen sind die nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuerten Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs, bei denen angesichts der schwierigen Wettbewerbslage eine noch höhere Steuerbelastung bei der Kraftfahrzeugsteuer nicht vertretbar erscheint. Besonders wegen der Abweichungen bei der Steuerbelastung im Verhältnis zu den Benelux-Ländern, deren Fahrzeuge nach der bis 1993 vollzogenen Liberalisierung des Verkehrsmarktes im Wettbewerb noch eine größere Bedeutung erhalten werden, muß die Wettbewerbsfähigkeit der Fahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs gesichert bleiben. Eine durch stärkere Steuerbelastungen hervorgerufene Verschlechterung der Wettbewerbssituation für deutsche Unternehmen könnte unerwünschte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation im Verkehrsgewerbe zur Folge haben.

Die Kostensteigerungen bedeuten bei der Kraftfahrzeugsteuer zum Beispiel, daß sich die Steuer für einen kleinen Personenkraftwagen mit Dieselmotor (Hubraum 1.272 ccm) um 104 DM jährlich erhöht, für ein Fahrzeug mit dem durchschnittlichen Hubraum von 1.958 ccm um 160 DM und für ein größeres Fahrzeug (Hubraum 2.497 ccm) um 200 DM.

- b) Im Beitrittsgebiet wird für vor dem 1. Januar 1990 erstmals zugelassene schadstoffarme Personenkraftwagen die Übertragung einer noch nicht abgelaufenen Steuerbefreiung auf spätere Halter ermöglicht (§ 3 f Abs. 6 KraftStG). Auf die sich aus dem Einigungsvertrag ergebende Ungleichbehandlung gegenüber Fahrzeughaltern in den westlichen Bundesländern haben zahlreiche Bürger in Petitionen und Briefen hingewiesen. Durch die geänderte Regelung, die nur Halter von Personenkraftwagen mit geregelter Dreibege-Katalysator begünstigt, wird zugleich den Wünschen mehrerer Länder des Beitrittsgebiets entsprochen. Die Regelung wirkt sich schätzungsweise auf etwa 200.000 Fahrzeuge aus und führt zu Haushaltsmindereinnahmen bei den neuen Bundesländern von voraussichtlich 45 Mio DM.

- c) Die Wiederanhebung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge ab 1. März 1991 auf den am 30. Juni 1990 geltenden Stand macht es erforderlich, eine bis dahin nur auf Verwaltungsregelung beruhende weitere Stufe des sog. Anhängerzuschlages (§ 10 KraftStG) jetzt in das Gesetz aufzunehmen.
- d) Mit dem Vertrieb von Steuermarken durch die Deutsche Bundespost - POSTDIENST - und durch tageweise Berechnung der Steuer wird die verwaltungsökonomische Durchführung des Gesetzes ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzesentwurfs zur Förderung von Investitionen
und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet
sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - Stand: 1991 -)

Steuererhöhungen (+) / Steuererminderungen (-) - in Mio. DM -																						
Lfd. Nr.			Maßnahme			Entstehungsjahr ¹⁾			1991			1992			1993			1994				
						Steuerart	davon :		insg.	davon :		insg.	davon :		insg.	davon :		insg.	davon :			
							Bd.	Ld. ²⁾		Gen.	Bd.		Ld. ²⁾	Gen.		Bd.	Ld. ²⁾		Gen.	Bd.	Ld. ²⁾	Gen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Artikel 1																						
Einkommensteuergesetz																						
1	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG Anhebung der Kilometerpauschale von 50 Pf auf 65 Pf. für Veranlagungszeitraum 1991 von 50 Pf auf 58 Pf	LS: ES:	-500 -600	-213 -255	-217 -261	-70 -84	-200 -	-85 -	-87 -	-28 -	-400 -600	-170 -255	-174 -261	-56 -84	-500 -600	-213 -255	-218 -261	-69 -84	-500 -600	-213 -255	-217 -261	-70 -84
2	§ 10 a Abs. 1 EStG Anhebung der Höchstgrenze für den Abzugbetrag bei eigenemstettem Wohnsitz von 15.000 DM auf 16.500 DM ⁴⁾	LS: ES:	-40 -60	-17 -26	-17 -26	-6 -8	-32 -48	-14 -20	-14 -21	-4 -7	-80 -120	-34 -51	-35 -52	-11 -17	-120 -180	-51 -77	-52 -78	-17 -25	-160 -240	-68 -102	-70 -104	-22 -34
3	§ 10 a Abs. 4 Sätze 4 bis 7 EStG Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 a EStG für ein weiteres Objekt in Beitrittsgebiet auch nach Obfahrverbrauch, wenn in Beitrittsgebiet eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird ⁵⁾	LS: ES:	-20 -30	-9 -13	-8 -13	-3 -4	-16 -24	-7 -10	-7 -11	-2 -3	-40 -60	-17 -26	-17 -26	-6 -8	-60 -90	-26 -38	-26 -39	-8 -13	-80 -120	-34 -51	-35 -52	-11 -17
4	§ 32 Abs. 8 EStG Tariffreibetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer von 600/1.200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Beitrittsgebiet	zus.	-50	-22	-21	-7	-40	-17	-18	-5	-100	-43	-43	-14	-150	-64	-65	-21	-200	-85	-87	-28
5	§ 34 f EStG Anhebung des Einkundergolds von 750 DM auf 1.000 DM ⁶⁾	LS: ES:	-800 -38	-340 -16	-348 -17	-112 -5	-660 -30	-281 -13	-287 -13	-92 -4	-1000 -75	-425 -32	-435 -32	-140 -11	-1000 -113	-425 -48	-435 -49	-140 -16	-1100 -150	-468 -64	-478 -65	-154 -21
		zus.	-75	-32	-33	-10	-60	-26	-26	-8	-150	-64	-64	-22	-225	-96	-98	-31	-300	-128	-130	-42

Steuerermehreinnahmen (+) / Steuermindereinnahmen (-) - in Mio. DM -																							
Lfd. Nr.		Maßnahme	Steuerart	Rechnungsjahre ¹⁾																			
				Entstehungsjahr ¹⁾				1991				1992				1993				1994			
				davon :		insg.	davon :		insg.	davon :		insg.	davon :		insg.	davon :		insg.	davon :		insg.		
Bd.	Ld. ²⁾	Bd.	Ld. ²⁾	Bd.	Ld. ²⁾		Bd.	Ld. ²⁾		Bd.	Ld. ²⁾		Bd.	Ld. ²⁾		Bd.	Ld. ²⁾		Bd.	Ld. ²⁾			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
6	§ 37 Abs. 2 und § 39 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 EStG Berücksichtigung negativer Einkünfte aus Vernetzung und Verpachtung im Lohnsteuer-mäßigungsverfahren bei Lohn-steuererhöhter Ab-schreibung ³⁾	Est	-85	-36	-37	-12	-85	-36	-37	-12	-180	-77	-78	-25	-275	-117	-120	-38	-370	-157	-161	-52	
		Est	85	36	37	12	-15	-6	-7	-2	70	30	30	10	165	70	72	23	260	111	113	36	
		son.	0	0	0	0	-100	-42	-44	-14	-110	-47	-48	-15	-110	-47	-48	-15	-110	-46	-48	-16	
7	§ 51 EStG Sondervorschrift zum Abzug des Kinderfreibetrages für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985	Est	-100	-43	-43	-14	-20	-9	-9	-2	-80	-34	-35	-11	.	.	.	.	.	.	.	.	
	anderer Einkommensteu- gesetz insoweit		-2225	-948	-966	-311	-1169	-494	-506	-160	-2640	-1123	-1147	-370	-2085	-1228	-1255	-402	-3210	-1365	-1395	-450	
	Artikel 2																						
	Gewerbesteuer																						
8	§ 5 Abs. 1 GewStG i. V. m. § 101 Nr. 6 BzG Abschaffung der Gewerbeste- steuer in Beitragsgebiet	GewSt	-150	-11	-20	-119	-150	-11	-20	-119	-210	-16	-28	-166	-280	-21	-36	-223	-350	-26	-44	-80	
		GewSt	15	1	2	12	15	1	2	12	20	2	3	15	30	2	4	24	35	3	4	28	
		Est	20	9	5	2	20	9	5	2	30	13	13	4	40	17	17	6	55	23	24	8	
		Est	25	13	12	.	25	13	12	.	35	18	17	.	45	23	22	.	60	30	30	.	
		Saldo	-90	12	3	-105	-90	12	3	-105	-125	17	5	-147	-165	21	7	-193	-200	30	14	-244	
9	§ 11 Abs. 2 GewStG Staffelung der Hebezahl nach dem Gewerbeitrag über dem Freibetrag von 36.000 DM in 5 Schritten von i. v. m. bis 5 v. m. je zusätzlich 12.000 DM Gewerbeitrag für Einzelunternehmen oder Per-sonengesellschaften mit Sitz der Geschäftsleitung in Bei-tragsgebiet	GewSt	-100	-7	-13	-80	-100	-7	-13	-80	-100	-8	-13	-79	-100	-8	-13	-79	-100	-7	-13	-80	
		Est	30	13	13	4	10	4	4	2	30	13	13	4	30	13	13	4	30	13	13	4	
		Saldo	-70	6	0	-76	-90	-3	-9	-78	-70	5	0	-75	-70	5	0	-75	-70	6	0	-76	

Steuermehreinnahmen (+) / Steuerminderereinnahmen (-) - in Mio. DM -																									
Lfd. Nr.			Kapitalkategorie			Steuerart			Rechnungsjahre 2)																
									Entstehungsjahr 1)			1991			1992			1993			1994				
												davon :		davon :		davon :		davon :							
		insg.		Bd.		Ld. 3)		Gen.		insg.		Bd.		Ld. 3)		Gen.		insg.		Bd.		Ld. 3)		Gen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23			
16	§ 14 a BerlinG Wegfall der erhöhten Absetzungen für Mehrfamilienhäuser ab 01.07.1991 mit Übergangsregelung 4)	Est	150	64	65	21	-	-	-	-	-	-	-	-	10	4	4	2	65	28	28	9			
17	§ 14 b BerlinG Wegfall der erhöhten Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern ab 01.07.1991 mit Übergangsregelung 4)	Est	15	6	7	2	-	-	-	-	-	-	-	-	5	2	2	1	15	6	7	2			
18	§ 15 b BerlinG Wegfall des erhöhten Sonderausgabenabzugs bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in Berlin (West) ab 01.07.1991 mit Übergangsregelung 4)	Est	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...			
19	§ 16 BerlinG Wegfall der Steuerbefreiung für die Eingabe von Indentriediten ab 01.07.1991	Est	60	26	26	8	15	6	7	2	50	21	22	7	45	19	20	6	45	19	20	6			
		KSt	120	60	60	-	35	18	17	-	105	53	52	-	115	58	57	-	125	63	62	-			
20	§ 17 BerlinG Wegfall der Steuerbefreiung für die Eingabe von Wohnungsbaukrediten ab 01.01.1992	zus.	180	86	86	8	50	24	24	2	155	74	74	7	160	77	77	6	170	82	82	6			
		Est	230	98	100	32	-	-	-	-	165	70	72	23	195	83	85	27	230	98	100	32			
		KSt	590	295	295	-	-	-	-	-	410	205	205	-	460	230	230	-	590	295	295	-			
21	§ 19 BerlinG Wegfall der Investitionszulage ab 01.07.1991; danach Regelung wie im Beihilfengesetz 5)	zus.	820	393	395	32	-	-	-	-	575	275	277	23	655	313	315	27	820	393	395	32			
		Est	220	94	96	30	-	-	-	-	30	13	13	4	100	43	43	14	220	94	96	30			
		KSt	380	190	190	-	-	-	-	-	50	25	25	-	160	80	80	-	390	195	195	-			
22	§§ 21 bis 27 BerlinG Abbau der Tarifermäßigung für Berlin(West) ab Verfallzeitraum 1991 in 5 Stufen 12)	zus.	600	284	286	30	-	-	-	-	60	38	38	4	260	123	123	14	610	285	291	30			
		Est	470	200	204	66	50	34	35	11	170	72	74	24	285	121	124	40	405	172	176	57			
		KSt	330	165	165	-	50	25	25	-	115	58	57	-	190	95	95	-	270	135	135	-			
		zus.	800	365	369	66	130	59	60	11	285	130	131	24	475	216	219	40	675	307	311	57			

Steuerermehreinnahmen (+) / Steuermindereinnahmen (-) - in Mio. DM -																							
lfd. Nr.			Maßnahme	Steuerart	Entstehungsjahr ¹⁾										Rechnungsjahre ²⁾								
					1991				1992				1993				1994						
					davon :		insg.		davon :		insg.		davon :		insg.		davon :		insg.				
Bd.		Ld. ³⁾		Gem.		Bd.		Ld. ³⁾		Gem.		Bd.		Ld. ³⁾		Gem.		Bd.		Ld. ³⁾		Gem.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
	Artikel 7 und Artikel 8 Bewertungsgesetz / Vermögenssteuergesetz																						
27	§ 101 Nr. 6 und Nr. 7, § 114 Abs. 2 a BzG, § 2 Abs. 2 und § 3 a VStG Abschaffung der Vermögens- steuer im Beitrittsgebiet ab 01.01.1991	VSt	-200	-	-200	-	-200	-	-200	-	-300	-	-300	-	-400	-	-400	-	-500	-	-500	-	
	Artikel 12 Gemeinschaftsreformgesetz																						
28	§ 6 Abs. 2 Satz 2 GFG Abschaffung der Gewerbe- steuer-Umlage im Beitritts- gebiet ⁴⁾	GewSt- Umlage	0	-85	-65	150	0	-85	-65	150	0	-125	-100	225	0	-165	-135	360	0	-210	-175	385	
	Artikel 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz																						
29	Erhöhung der Kraftfahrzeug- steuer für Diesel-Pkw um 8 DM pro 100 cm ³ ab 01.07.1991 zur Ergänzung der Anhebung der Mineralölsteuer/Krafts:		630	-	630	-	395	-	355	-	800	-	800	-	660	-	660	-	680	-	680	-	

Steuermehreinnahmen (+) / Steuermindereinnahmen (-) - in Mio. DM -																						
Lfd. Nr.		Maßnahme	Steuerart	Entstehungsjahr ¹⁾			Rechnungsjahre ²⁾															
				1991			1992			1993			1994									
				davon :		insg.	davon :		insg.	davon :		insg.	davon :									
				Bd.	Ld. ³⁾		Bd.	Ld. ³⁾		Bd.	Ld. ³⁾		Bd.	Ld. ³⁾								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
	Artikel 18																					
30	Feuersteuerminderungsmaßnahmen	Feuersteu.																				
	Finanzielle Auswirkungen des Steueränderungssetzes 1991 (oben Artikel 13) insgesamt		6288	3429	2844	7	-775	-160	-233	-382	342	489	382	-528	65	668	17	-620	3225	2269	1369	-413
	Artikel 13																					
	Bundeszinsänderungssetz																					
31	Aufhebung der Minderung des Kindergeldes für die Jahre 1983 bis 1985 für das zweite Kind	Kinder-geld		-8	-	-	-8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- 1) In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit entstehende Steuermehreinnahmen/Steuermindereinnahmen.
- 2) Kassamäßige Auswirkung der Rechtsänderungen.
- 3) Gemindertem der Stadtstaaten des Landeskommer zugerechnet.
- 4) Kumulation nach 8 Jahren auf das Achtfache.
- 5) Auswirkungen beinhalten die Änderungen des § 37 Abs. 3 EStG. Die finanziellen Auswirkungen der Berücksichtigung des als Sonderausgaben abzugsfähigen Schulgeldes im Lohnsteuerabzugsverfahren sind geringfügig.
- 6) Änderung ab 01.07.1991 um 30 v.H.; ab 01.01.1992 um 50 v.H.; ab 01.01.1993 um 75 v.H.; ab 01.01.1994 Wegfall.
- 7) Geringere Mehreinnahmen beim Abbau der Berlin-Förderung durch Verbesserung der Investitionszulage im Beitrittsgebiet (Verlängerung der 12 v.H.-Förderung und der Beginnfrist um 6 Monate) sowie Verbesserung der Sonder-AFA im Beitrittsgebiet (kumulativ zur Investitionszulage) noch nicht berücksichtigt.
- 8) Beantragt bzw. Kaufvertrag nach dem 30. Juni 1991: keine Vergünstigung nach § 14 a BerlinFG, sondern degressive AFA wie im gesamten Bundesgebiet.
- 9) Herstellungsbeginn nach dem 30. Juni 1991: keine Vergünstigung nach § 14 b BerlinFG, aber nach § 82 a EStDV.
- 10) Beantragt bzw. Kaufvertrag nach dem 30. Juni 1991: keine Vergünstigung nach § 15 b BerlinFG, sondern Abzug nach verbleibenden § 10 e EStG wie im gesamten Bundesgebiet.
- 11) Die Angaben sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerumfängen durch die §§ 7 b, 10 e EStG in 12. Subventionsbericht (Nr. 78, 79 der Anlage 2) enthalten.
- 12) Kürzungen: Veranlagungszeitraum 1991 um 20 v.H., Veranlagungszeitraum 1992 um 40 v.H., Veranlagungszeitraum 1993 um 60 v.H., Veranlagungszeitraum 1994 um 80 v.H., danach Wegfall.
- 13) Kürzungen: ab 01.07.1991 auf 60 v.H.; ab 01.01.1992 auf 50 v.H.; ab 01.01.1993 auf 40 v.H.; ab 01.01.1994 auf 20 v.H.; ab 01.01.1995 Wegfall.
- 14) Ab 01.01.1992 bis 31.12.1994 Berücksichtigung der Sonder-AFA / Rücklagen auf jeweils 20 Mio. DM pro Betrieb und pro Veranlagungszeitraum; Inanspruchnahme der Sonder-AFA letztmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 30.12.1994 endet; Rücklagenbildung bis Ende 1994 möglich. Die wesentlichen Steuermehreinnahmen treten in den Jahren 1995 ff. ein.
- 15) Verlängerung des Begründungszeitraums für die 12 v.H.-Förderung um 6 Monate bis zum 31.12.1991 und der Beginnfrist für förderfähige Investitionen um 6 Monate bis zum 31.12.1992.
- 16) Entsprechend Ergebnis Steuerschätzung zur Gewerbesteuer-Umlage im Beitrittsgebiet; nach Abzug der bei den Einzelantragstellern im Beitrittsgebiet bei Bund und Ländern ausgewiesenen Gewerbesteuererleichterungen.

11. Auswirkungen auf die Preise

Soweit die vorgesehenen Maßnahmen steuerliche Entlastungen für die privaten Haushalte bewirken, gehen davon keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen aus. Dies gilt insbesondere für die Anhebung der Kilometerpauschbeträge bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,50 DM auf 0,58 DM für 1991 und 0,65 DM ab 1992. Die Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Dieselmotor wirkt dem steuerlich entgegen.

Die steuerlichen Anreize bei investiven Ausgaben bedeuten Kostenentlastungen und wirken insoweit tendenziell preissenkend, zunächst aber preisstabilisierend. Die Auswirkungen dürften je nach Lage des Einzelfalls unterschiedlich ausfallen, ohne daß sich das Ausmaß im voraus quantifizieren läßt. Auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, dürften sich die Maßnahmen mittel- und kurzfristig tendenziell preisdämpfend auswirken.

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands sind die Gründe für die Zonenrand- und Berlinförderung weggefallen, so daß mit dem stufenweise vorgesehenen Abbau im Zusammenhang mit der ausgleichenden Normalisierung der Wirtschaftsverhältnisse bei den Betroffenen grundsätzlich keine zusätzlichen Belastungen entstehen und somit auch keine preislichen Auswirkungen insoweit zu erwarten sind.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Die Kilometerpauschbeträge bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden um 15 auf 65 Pf für einen Kraftwagen und um

8 auf 30 Pf für ein Motorrad oder einen Motorroller angehoben. Mit dieser Maßnahme sollen die aus der Anhebung der Mineralölsteuer entstehenden Kosten der Fernpendler berücksichtigt werden. Dies gilt nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG auch für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften.

Zu Nummer 2 (§ 10 e EStG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Höchstgrenze für den Abzugsbetrag bei eigengenutztem Wohneigentum von 15.000 DM auf 16.500 DM angehoben. Die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift bleiben unverändert.

Zu Buchstabe b

Nach der neuen Regelung hat jeder Steuerpflichtige, für den Objektverbrauch bereits eingetreten ist, die Möglichkeit, die Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG für ein weiteres Objekt in Anspruch zu nehmen, wenn er oder sein Ehegatte eine Erwerbstätigkeit im Beitrittsgebiet aufnimmt, das Objekt in diesem Gebiet liegt und vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft wird. Ehegatten, bei denen im Abzugszeitraum die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorliegen, können Abzugsbeträge für zwei weitere Objekte geltend machen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in einem räumlichen Zusammenhang belegene Objekte.

Zu Buchstabe c

Aufgrund dieser Änderung werden bei Ehegatten, bei denen im Abzugszeitraum die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorliegen, Anteile an einer Wohnung, einem Ausbau oder einer Erweiterung als ein begünstigtes Objekt behandelt, auch wenn außer den Eheleuten weitere Personen Miteigentümer sind.

Zu Nummer 3 (§ 32 Abs. 8 EStG)

Der Tariffreibetrag knüpft auch im Interesse der Verwaltungseinfachung grundsätzlich an den Wohnsitz an. Erforderlich ist ein ausschließlicher Wohnsitz im Beitrittsgebiet oder bei mehrfachem Wohnsitz ein Wohnsitz im Beitrittsgebiet, an dem sich der Steuerpflichtige überwiegend aufhält. Bei Arbeitnehmern reicht darüber hinaus eine überwiegende Tätigkeit im Beitrittsgebiet aus, weil einerseits den Arbeitgebern nicht zugemutet werden kann, die Wohnsitzvoraussetzungen zu prüfen, andererseits es aber aus Gleichbehandlungsgründen und zur Erreichung des Gesetzeszwecks erforderlich ist, den Tariffreibetrag schon im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und nicht erst im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 34 f EStG)

Durch die Änderung wird die kindbezogene Steuerermäßigung bei eigengenutztem Wohneigentum von 750 DM auf 1.000 DM angehoben. Die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift bleiben unverändert.

Zu Nummer 5 (§ 37 Abs. 3 EStG)

Der mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte Sonderausgabenabzug von bestimmten Schulgeldzahlungen sowie erhöhte Absetzungen nach den §§ 14 c oder 14 d BerlinFG sollen auch bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 39 a EStG)Zu Buchstaben a und c

Der mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte Sonderausgabenabzug von bestimmten Schulgeldzahlungen soll auch im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Die in den §§ 7 c, 7 h, 7 i und 7 k EStG sowie in den §§ 14 c und 14 d BerlinFG durch das Wohnungsbauförderungsgesetz geregelten Abschreibungsvergünstigungen sollen privates Kapital für den Mietwohnungsbau mobilisieren. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird verstärkt, wenn die Anschaffung oder Herstellung einer Mietwohnung schon beim Lohnsteuerabzug zu einer Verringerung der Steuerbelastung beim Investor führt und seine Liquiditätslage deutlich verbessert. Zu diesem Zweck sollen die voraussichtlichen negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden können. Zugleich wird die Eintragungsmöglichkeit auf Verluste aus Vermietung und Verpachtung erweitert, die sich auf Grund der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 EStG ergeben. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird der den erhöhten Absetzungen entsprechende Sonderausgabenabzug bei Eigennutzung ebenfalls einbezogen.

Zu Nummer 7 (§ 39 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)

In die Freibetragsregelung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer sollen auch Schuldgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG einbezogen werden (vgl. auch Begründung zu Nummer 8).

Zu Nummer 8 (§ 50 Abs. 4 EStG)

Schuldgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG sollen auch bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern berücksichtigt werden. Weiter sollen diese Arbeitnehmer auch den Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 EStG erhalten, wenn sie überwiegend im Beitrittsgebiet arbeiten. Letzteres entspricht sowohl der bisherigen Konzeption, die Tarifvorschriften - mit Ausnahme des Splittings - für beschränkt und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer einheitlich anzuwenden, als auch den Erfordernissen des europäischen Gemeinschaftsrechts.

Zu Nummer 9 (§ 51 a EStG)

Die Neufassung hat den Zweck, die für Zuschlagsteuergesetze erforderlichen Verfahrensgrundsätze einheitlich zu regeln. Absatz 2 entspricht der bisherigen Fassung des § 51 a EStG.

Zu Nummer 10 (§ 52 EStG)Zu Buchstabe a

Die Vorschrift sieht die Anwendung der um 15 bzw. 8 Pf angehobenen Kilometerpauschbeträge ab 1992 vor. Da 1991 die durch die Mineralölsteuererhöhung bedingten Kostensteigerungen erst ab der Jahresmitte eintreten, ist für 1991 eine Anhebung der Kilometerpauschbeträge um 8 bzw. 4 Pf vorgesehen. Hierdurch wird zusätzlicher Erklärungs- und Verwaltungsaufwand vermieden, der erforderlich wäre, wenn die Kilometerpauschbeträge zur Jahresmitte geändert würden.

Zu Buchstaben b bis f

Es handelt sich um Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungsvorschriften.

Zu Buchstabe g

Der dem Baukindergeld entsprechende Lohnsteuerfreibetrag von 4.000 DM soll im Lohnsteuerabzugsverfahren nur in den Fällen berücksichtigt werden, in denen das Begünstigungsobjekt nach dem 31. Dezember 1990 angeschafft oder hergestellt worden ist. Die Vorschrift sieht weiter vor, daß die erweiterten Eintragungsmöglichkeiten nur für Fälle in Betracht kommen, in denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Absetzungen oder den Abzug der Beträge erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind. Das bedeutet für in 1991 angeschaffte oder hergestellte Gebäude, für die § 7 Abs. 5 EStG in Anspruch genommen wird, daß im Hinblick auf § 39 a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 37 Abs. 3 Satz 6 EStG

eine Lohnsteuerermäßigung wegen negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - ebenso wie eine Herabsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen - erstmals im Jahr 1992 erfolgen kann.

Zu Nummer 11 (§ 54 EStG)

Mit dieser Vorschrift wird den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. Mai und 12. Juni 1990 (BStBl II S. 653 bzw. 664) durch Änderung des § 32 Abs. 8 EStG in der für die Kalenderjahre 1983 bis 1985 geltenden Fassung Rechnung getragen. Durch die neu gefaßten Sätze 1 und 2 des § 32 Abs. 8 EStG werden der Kinderfreibetrag von 432 DM um 2.000 DM für erste Kinder und um 1.400 DM für zweite Kinder sowie der Kinderfreibetrag von 216 DM um 1.000 DM für erste Kinder und um 700 DM für zweite Kinder angehoben. Die Kinderfreibeträge für dritte und weitere Kinder bleiben unverändert, weil das umzurechnende Kindergeld zusammen mit dem Kinderfreibetrag von 432 DM den Anforderungen des BVerfG genügt.

Ausgehend von § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG sollen grundsätzlich nur am Tage des Inkrafttretens dieses Steueränderungsgesetzes noch nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen geändert werden. Eine Ausnahme soll für ab dem 29. Mai 1990 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide gelten, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer im Gesetz festgelegten Sechsmonatsfrist die Anwendung der neuen Vorschrift beantragt. Bei Steuerfestsetzungen, die noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, und bei Steuerfestsetzungen, die hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig ergangen sind, wird die Neuregelung nach den §§ 164 Abs. 2 bzw. 165 Abs. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt. Im übrigen kann die Neuregelung bei einer Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide berücksichtigt werden, soweit dies nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig ist.

Zu Nummer 12 (§ 60 EStG)Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Tariffreibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren. Hiernach hat der Arbeitgeber den Tariffreibetrag vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Arbeitslohn abzuziehen. Der Abzug des Tariffreibetrags durch den Arbeitgeber ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitslohn überwiegend für eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet gezahlt wird. Die Prüfung der Wohnsitzvoraussetzungen nach § 32 Abs. 8 Nr. 1 und 2 EStG kann dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden. Soweit hiernach der Tariffreibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber nicht abgezogen wird, wird er nach Ablauf des Kalenderjahrs im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers berücksichtigt.

Der ab 1991 anzuwendende Tariffreibetrag kann vom Arbeitslohn frühestens ab der Jahresmitte abgezogen werden. Deshalb ist es erforderlich, die für die Lohnzahlungszeiträume des 2. Halbjahrs 1991 maßgebenden Abzugsbeträge in doppelter Höhe anzusetzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, den im Lohnsteuerabzugsverfahren begünstigten Arbeitslohn im Lohnkonto aufzuzeichnen und auf den Lohnsteuerkarten seiner Arbeitnehmer zu bescheinigen.

Zu Artikel 2 (Gewerbsteuergesetz)Zu Nummer 1 (§ 6 GewStG)

Für Unternehmen mit Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet soll das Gewerbekapital als Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer entfallen. Die Befreiung erstreckt sich auch auf Betriebsstätten,

die diese Unternehmen im übrigen Bundesgebiet haben, ausgenommen Fälle, in denen die Betriebsstätte eine Organgesellschaft außerhalb des Beitrittsgebiets ist.

Darüber hinaus wird bei Gewerbebetrieben im übrigen Bundesgebiet das Gewerbekapital insoweit nicht zur Gewerbesteuer herangezogen, als es auf Betriebstätten im Beitrittsgebiet entfällt. Dieses Vermögen wird im Einheitswert des Betriebsvermögens nicht erfaßt. Die Befreiung bei der Einheitsbewertung schlägt damit auf die Gewerbekapitalsteuer durch. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 3 hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls des im Einigungsvertrag aufgehobenen früheren § 2 Abs. 6 GewStG.

Zu Nummer 3 (§ 11 GewStG)

Zu Buchstabe a

Im Beitrittsgebiet sollen mittelständische Gewerbebetriebe dadurch entlastet werden, daß im Anschluß an den Freibetrag von 36.000 DM die Steuermeßzahl in Stufen von je 12.000 DM von 1 v.H. auf ihre volle Höhe von 5 v.H. ansteigt. Für die Frage, ob ein Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet hat, kommt es auf den zeitlichen Ablauf an. Da hierbei auf den Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2 GewStG) und nicht auf das Kalenderjahr abgestellt wird, kann z.B. bei Unternehmen, die erst im zweiten Halbjahr gegründet werden, die Steuermeßzahl ebenfalls gestaffelt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Änderung unter Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 12 GewStG)

Die Befreiung des Komplementärs einer KGaA hinsichtlich seiner nicht auf das Grundkapital gemachten Einlage von der Gewerkekapi-
talsteuer ist eine Folgeänderung zu der Befreiung der hieraus
erzielten Erträge, die durch die Einfügung eines § 9 Nr. 2 b
GewStG durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom
13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) erfolgte. Die auf das Grund-
kapital entfallende Beteiligung ist bei Vorliegen der erforderli-
chen Mindestbeteiligung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 a GewStG befreit.

Zu Nummer 5 (§ 28 Abs. 1 GewStG)

Nach dem Wegfall der Gewerkekapi-
talsteuer auf Betriebsstätten-
kapital im Beitrittsgebiet sollen die Gemeinden, in denen diese
Betriebsstätten belegen sind, in Zerlegungsfällen insoweit nicht
an der Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags betei-
ligt werden, als dieser den Steuermeßbetrag nach dem Gewerkekapi-
tal enthält.

Zu Artikel 3 (Berlinförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 BerlinFG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 4 Abs. 2
BerlinFG).

Zu Buchstabe b

Die Änderung betrifft die Präferenz für Westberliner Unternehmer,
die für bestimmte Umsätze an Unternehmer im übrigen Bundesgebiet
einen Umsatzsteuerkürzungsanspruch erhalten (Herstellerpräfe-
renz). Durch den neu eingefügten Absatz 9 werden die Präferenz-
sätze stufenweise abgesenkt. Mit Ablauf der letzten Stufe ent-
fällt die Herstellerpräferenz nach § 1 BerlinFG (vgl. Nummer 24
Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 8 BerlinFG).

Zu Nummer 2 (§ 1 a BerlinFG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung betrifft die Präferenz für Innenumsätze mit in Berlin (West) produzierten Waren zwischen einer Westberliner Betriebsstätte und einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet. Die Präferenz nach § 1 a BerlinFG wird in gleichen Schritten abgebaut wie die Präferenz nach § 1 BerlinFG (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 8 BerlinFG).

Zu Nummer 3 (§ 2 BerlinFG)

Die Änderung betrifft die sog. Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG. Für den Erwerb von Gegenständen aus Berlin (West) konnten Unternehmer im übrigen Bundesgebiet ihre Umsatzsteuerschuld kürzen. Diese Vergünstigung fällt für Erwerbe nach dem 30. Juni 1991 ersatzlos weg (vgl. Nummer 7 Buchstabe a des allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 4 (§ 3 BerlinFG)

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 2 BerlinFG).

Zu Nummer 5 (§ 4 BerlinFG)

Zu Buchstaben a, b und c Doppelbuchstaben aa bis ii

Redaktionelle Änderungen (Folgen der Aufhebung des § 2 BerlinFG).

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe j

Der Westberliner Unternehmer hatte in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift zusätzliche Angaben zu machen, damit der Unternehmer im übrigen Bundesgebiet die Abnehmerpräferenz in bestimmten Fällen richtig berechnen konnte. Durch die Aufhebung des § 2 BerlinFG kann auf diese zusätzlichen Angaben verzichtet werden.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 2 BerlinFG).

Zu Nummer 6 (§ 6 BerlinFG)

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 4 Abs. 2 BerlinFG).

Zu Nummer 7 (§ 6 b BerlinFG)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 3 Nr. 63 EStG zum 1. Januar 1991.

Zu Nummer 8 (§ 6 c BerlinFG)

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderungen (Folgen der Aufhebung des § 4 Abs. 2 und des § 8 BerlinFG).

Zu Nummer 9 (§ 7 BerlinFG)

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 13 BerlinFG).

Zu Nummer 10 (§ 8 BerlinFG)

Die Vorschrift, die den Nachweis über die Herstellung einer Ware oder den Ursprung einer Leistung in Berlin (West) mit Hilfe der sog. Ursprungsbescheinigung regelte, wird ersatzlos aufgehoben.

Sie erforderte bisher ein verwaltungsaufwendiges Verfahren bei der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, mit dem im wesentlichen der westdeutsche Abnehmer von Berliner Erzeugnissen und Dienstleistungen durch die auf der Rechnung angebrachte Ursprungsbescheinigung in die Lage versetzt werden sollte, die sog. Abnehmerpräferenz nach dem bisherigen § 2 BerlinFG geltend zu machen. Nach Streichung der Abnehmerpräferenz und Absenkung der Herstellerpräferenz besteht keine Notwendigkeit mehr, dieses Verfahren beizubehalten.

Zu Nummer 11 (§ 9 BerlinFG)

Redaktionelle Änderung (Folge der Aufhebung des § 2 BerlinFG).

Zu Nummer 12 (§ 10 BerlinFG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlinFG regelt die Aufzeichnungspflichten bei Inanspruchnahme der Kürzungen nach § 1 BerlinFG. Durch den Wegfall des § 8 BerlinFG kann der Westberliner Unternehmer die Herstellung eines Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) buchmäßig nicht mehr unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung aufzeichnen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BerlinFG). Zukünftig muß er diesen buchmäßigen Nachweis selbst führen.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Redaktionelle Änderungen (Folgen der Aufhebung des § 4 Abs. 2 und des § 8 BerlinFG).

Zu Buchstabe bZu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BerlinFG regelt den buchmäßigen Nachweis für die Kürzung nach § 1 a BerlinFG. Buchstabe b der Nummer 2 wird den Aufzeichnungspflichten für die Kürzungen nach § 1 BerlinFG angepaßt.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Redaktionelle Änderungen (Folgen der Aufhebung des § 4 Abs. 2 und des § 8 BerlinFG).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung (Folge der Streichung des § 2 BerlinFG).

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 11 und 12 BerlinFG)

Redaktionelle Änderungen (Folgen der Aufhebung des § 2 BerlinFG).

Zu Nummer 15 (§ 13 BerlinFG)

§ 13 BerlinFG regelt den Kürzungsanspruch für Westberliner Unternehmer mit geringen Umsätzen (sogenannte "Mittelstandspräferenz"). Die Vorschrift fällt ab 1. Januar 1992 ersatzlos weg (vgl. Artikel 21 Abs. 2 Satz 4 - Inkrafttreten -).

Zu Nummer 16 (§ 13 a BerlinFG)

Bei der Berechnung des Teilwerts von Pensionsverpflichtungen für die steuerliche Gewinnermittlung ist nach § 6 a Abs. 3 Satz 3 EStG grundsätzlich ein Zinsfuß von 6 v.H. zugrunde zu legen. Abweichend hiervon gilt für die Bewertung von Versorgungszusagen an Arbeitnehmer in Westberliner Betriebsstätten nach § 13 a BerlinFG ein Rechnungszinsfuß von mindestens 5 v.H. Dieser Rechnungszins-

fuß soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1991 enden, auf den nach § 6 a Abs. 3 Satz 3 EStG gültigen Rechnungszinsfuß von 6 v.H. angehoben werden. Die Sonderregelung des § 13 a BerlinFG ist deshalb aufzuheben.

Die Aufhebung führt bei den bisher von § 13 a BerlinFG begünstigten Betrieben zu einer Minderung der Pensionsrückstellung und damit zu einer Erhöhung des Gewinns. Die Übergangsregelung in § 31 Abs. 3 BerlinFG, die die Verteilung der Gewinnerhöhung über drei Jahre zuläßt, soll Härten vermeiden helfen. Für die nach § 31 Abs. 3 BerlinFG i.d.F. des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 gebildete Rücklage ist damals ein Auflösungszeitraum von zwölf Jahren vorgesehen worden. Dieser Auflösungszeitraum wird nunmehr verkürzt und dadurch an den Auflösungszeitraum angepaßt, der für die Rücklage aufgrund der Aufhebung des § 13 a BerlinFG vorgesehen ist. Für eine nach § 31 Abs. 3 BerlinFG i.d.F. des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 gebildete Rücklage ist eine derartige Anpassung des Auflösungszeitraums nicht erforderlich, da der zwölfjährige Auflösungszeitraum dieser Rücklage am 31. Dezember 1993 ausläuft.

Zu Nummer 17 (§ 16 BerlinFG)

Durch diese Änderungen wird die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen ausgeschlossen, wenn die Darlehen nach dem 30. Juni 1991 gewährt werden.

Zu Nummer 18 (§ 17 BerlinFG)

Durch diese Änderungen wird die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen ausgeschlossen, wenn die Darlehen nach dem 31. Dezember 1991 gewährt werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll diese Frist um ein Jahr verlängert werden, wenn die Darlehen von Kreditinstituten bereits vor dem 1. Juli 1991 zugesagt worden sind.

Zu Nummer 19 (§ 21 BerlinFG)

Die Vorschriften regeln den Abbau der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Der Abbau wird in Stufen vorgenommen; letztmals werden die Ermäßigungen für den Veranlagungszeitraum 1994 gewährt.

Zu Nummer 20 (§ 23 Nr. 4 BerlinFG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt sicher, daß ein Wechsel des Arbeitsplatzes vom Westteil in den Ostteil von Berlin nicht zum Wegfall der bisher gewährten Arbeitnehmerzulage führt, sofern sich dieser Wechsel innerhalb desselben Dienstverhältnisses vollzieht, dieses Dienstverhältnis bereits vor dem 3. Oktober 1990 bestanden hat und der Arbeitnehmer vor dem Wechsel in Berlin (West) beschäftigt worden ist. In diesen Fällen behalten Arbeitnehmer auch einen ggf. weitergehenden Anspruch auf Steuerermäßigung nach § 21 BerlinFG. Hierdurch soll eine Beeinträchtigung der Mobilität innerhalb der Stadt vermieden werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 26 BerlinFG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift übernimmt den stufenweisen Abbau der Einkommensteuerermäßigung in das Lohnsteuerabzugsverfahren. Da im Lohnsteuerabzugsverfahren die Einschränkung der Steuerermäßigung frühestens zur Jahresmitte berücksichtigt werden kann, wird der maßgebende Ermäßigungssatz für die Lohnzahlungszeiträume des 2. Halbjahrs 1991 entsprechend geringer festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält den schrittweisen Abbau der Lohnsteuerermäßigung im Lohnsteuer-Jahresausgleich parallel zum Abbau der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 22 (§ 28 BerlinFG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt den schrittweisen Abbau der Arbeitnehmerzulage; letztmals wird die Zulage für Lohnabrechnungszeiträume des Kalenderjahrs 1994 gewährt. Der Umfang des Abbaus orientiert sich am Abbau der Einkommen- und Lohnsteuerermäßigung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23 (§ 29 Abs. 2 BerlinFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24 (§ 31 BerlinFG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt und das Auslaufen der geänderten Umsatzsteuervergünstigungen.

Zu Buchstabe b

Danach ist § 13 a BerlinFG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1991 enden, nicht mehr anzuwenden. Im übrigen vgl. Begründung zu Nummer 16.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift beschränkt die erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG auf Investitionen, mit denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat. Für nach dem 30. Juni 1991 begonnene Investitionen kommen die Sonderabschreibungen nach Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs in Betracht.

Zu Buchstabe d

Hierdurch werden die erhöhten Absetzungen nach § 14 a BerlinFG auf Objekte beschränkt, für die der Bauantrag vor dem 1. Juli 1991 gestellt worden ist oder die der Steuerpflichtige aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrags angeschafft hat.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift legt das Auslaufen der erhöhten Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern nach § 14 b BerlinFG fest.

Zu Buchstabe f

Die Vorschrift regelt die letztmalige Anwendung der Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach § 15 b BerlinFG.

Zu Buchstabe g

Danach wird die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG noch für Investitionen gewährt, mit denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat. Für nach dem 30. Juni 1991 begonnene Investitionen kommt die Investitionszulage nach Artikel 6 dieses Gesetzentwurfs in Betracht.

Zu Buchstabe h

Die Vorschrift sieht vor, daß sich die veranlagte Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern nach Berlin (West) letztmals für das Kalenderjahr 1990 ermäßigt. Dadurch wird sichergestellt, daß die Einkommensteuerermäßigung bei höherverdienenden Arbeitnehmern für 1990 noch insoweit berücksichtigt wird, als sie die bereits im Lohnsteuerabzug gewährte Arbeitnehmerzulage übersteigt. Da es nur um eine zusätzliche Ermäßigung geht, kann diese Vorschrift sofort aufgehoben werden, ohne daß sich dadurch in sozialer Hinsicht Probleme ergeben.

Zu Buchstabe i

Die Vorschrift gewährt Fristverlängerung für Anträge auf nachträgliche Festsetzung der Zulage in den Fällen der Nummer 20.

Zu Artikel 4 (Zonenrandförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 ZRFG)

Zu Buchstabe a

In dem neuen Absatz 2 wird die Befristung der Sonderabschreibungen geregelt. Die Sonderabschreibungen sollen danach sowohl für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der vor dem 1. Januar 1995 angeschafften oder hergestellten begünstigten Wirtschaftsgüter als auch für die vor diesem Zeitpunkt geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungs-

kosten in Anspruch genommen werden können. Das Wahlrecht, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, soll letztmals in dem Wirtschaftsjahr ausgeübt werden können, das nach dem 30. Dezember 1994 endet; das bedeutet bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr zum 31. Dezember 1994, bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr zum Ende des Wirtschaftsjahrs im Kalenderjahr 1995. Für abgeschlossene Investitionen, mit denen der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1991 begonnen hat, können jährlich höchstens Sonderabschreibungen von 20 Millionen DM in Anspruch genommen werden. Durch die Einführung des Höchstbetrags soll ein stufenweiser Abbau der Sonderabschreibungen erreicht werden. Der Höchstbetrag gilt auch bei Mitunternehmerschaften, unabhängig davon, ob es sich um Gesamthandsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen handelt.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit einer Rücklagenbildung nach § 3 ZRFG ist an die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen gebunden (vgl. den Zonenrandeulaß vom 27. Dezember 1989, BStBl I S. 518). Durch die Befristung der Sonderabschreibungen (vgl. Buchstabe a) entfielen sie daher für Investitionen, die im Jahr 1995 und später vorgenommen werden. Die Rücklage soll jedoch letztmals in dem Wirtschaftsjahr gebildet werden dürfen, in dem auch die Sonderabschreibungen nach § 3 ZRFG zulässig sind. Wegen der Begrenzung der Rücklage auf jährlich höchstens 20 Millionen DM vgl. die Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebiets soll bis Ende 1994 abgebaut werden (vgl. Nummer 6 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung). Während die Steuervergünstigungen nach § 3 ZRFG bis Ende 1994 in Anspruch genommen werden können, sollen die

übrigen Zonenrandprogramme in kürzeren Fristen oder abgestuft im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel abgebaut werden.

Zu Artikel 5 (Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet)

Zu § 1

Absatz 1 regelt die Anspruchsberechtigung. Durch Satz 2 soll klargestellt werden, daß bei Personengesellschaften nicht der einzelne Gesellschafter, sondern die Gesellschaft berechtigt ist, das mit den Sonderabschreibungen verbundene Bewertungswahlrecht auszuüben.

Absatz 2 bestimmt als Fördergebiet neben den fünf neuen Bundesländern das gesamte Gebiet von Berlin.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die objektiven Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen.

Vorbild für die Vorschrift sind die auf Grund des § 3 ZRFG ergangenen Verwaltungsanweisungen. Von der Förderung ausgenommen werden daher Luftfahrzeuge und Handelsschiffe im internationalen Verkehr sowie solche Wirtschaftsgüter, die in nicht unbedeutendem Umfang auch für private Zwecke genutzt werden. Außerdem sollen die beweglichen und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter durch Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen an eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gebunden werden. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern sollen - wie nach § 3 ZRFG - nur eigenbetrieblich genutzte Gebäudeteile begünstigt werden. Gebäudeteile, die fremdbetrieblichen Zwecken oder Wohnzwecken dienen, sollen von der Förderung ausgeschlossen sein. An Arbeitnehmer vermietete Wohnräume dienen eigenbetrieblichen Zwecken und sind damit begünstigt, wenn für diese Vermietung betriebliche Gründe

maßgebend sind. Durch diese Bindungsvoraussetzungen soll sichergestellt werden, daß die Sonderabschreibungen nur von solchen Unternehmen beansprucht werden können, die durch eigene Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft im Fördergebiet beitragen.

Abweichend von den Verwaltungsanweisungen zu § 3 ZRFG und abweichend von vergleichbaren Vorschriften bei der Gewährung von Investitionszulagen soll der Bindungszeitraum nur ein Jahr betragen. Die kürzere Bindungsfrist ist der Vorschrift über Sonderabschreibungen zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe (§ 7 g EStG) nachgebildet. Anders als in den Fällen des § 3 ZRFG und bei der Investitionszulage soll außerdem auch der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter begünstigt sein. Wegen der bei Veräußerung der Wirtschaftsgüter eintretenden Folge der Buchgewinnversteuerung ist die Mißbrauchsgefahr bei Abschreibungsvergünstigungen geringer als bei Investitionszulagen. Die bei Investitionszulagen notwendigen strengeren Bindungsvoraussetzungen sind deshalb bei Abschreibungsvergünstigungen verzichtbar. Die Begünstigung gebrauchter Wirtschaftsgüter erscheint wegen der unzulänglichen Finanzausstattung der mittelständischen Unternehmen im Beitrittsgebiet auch vertretbar. Im Hinblick auf den gerade im Beitrittsgebiet schwierigen Verwaltungsvollzug erscheinen dort weniger strenge Anforderungen sogar geboten.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Höhe der Sonderabschreibungen und den Begünstigungszeitraum.

Absatz 2 ermöglicht es, daß die künftigen Sonderabschreibungen bereits vor Abschluß der Investitionen in Anspruch genommen werden können.

Die Regelungen entsprechen den Vorschriften zu § 3 ZRFG.

Zu § 4

Die Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach § 13 a EStG ermitteln, sollen im Fördergebiet anstelle von Sonderabschreibungen einen Gewinnabzug vornehmen können. Auf diese Weise soll die politisch erwünschte Gründung von bäuerlichen Familienbetrieben im Fördergebiet begünstigt werden. Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des § 78 EStDV. Die steuerliche Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft nach diesem Gesetz tritt an die Stelle der befristeten Förderung nach §§ 76, 78 EStDV, die zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 ausläuft.

Zu § 5

Durch Satz 1 wird geregelt, daß sowohl die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1994 angeschafften oder hergestellten begünstigten Wirtschaftsgüter als auch Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten begünstigt sind, die in diesem Zeitraum geleistet werden oder entstehen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß das für das gesamte Fördergebiet geltende Gesetz im Gebiet von Berlin (West) in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem die derzeitige Förderung nach § 14 BerlinFG entfällt.

Zu Artikel 6 (Investitionszulagengesetz 1991)

Zu § 1

Die vorgesehene Fassung des § 1 InvZulG trägt in Absatz 2 der Einbeziehung von Berlin (West) in das bisherige Fördergebiet Rechnung. Im übrigen handelt es sich gegenüber der Investitionszulagenverordnung um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Die gegenüber § 2 der Investitionszulagenverordnung geänderte Fassung der Vorschrift ist neu gegliedert. Sie ermöglicht es, daß zusätzlich zur Investitionszulage auch Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können.

Zu § 3

Die gegenüber § 3 der Investitionszulagenverordnung geänderte Fassung der Vorschrift sieht vor, daß bestimmte Investitionsfristen um jeweils 6 Monate verlängert werden. Auf Grund des Satzes 1 der Vorschrift i.V.m. § 5 Nr. 1 InvZulG soll für Investitionen, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen werden, anstelle der bisher zulässigen Investitionszulage von 8 v.H. eine Investitionszulage von 12 v.H. gewährt werden. Nach Satz 2 der Vorschrift soll bei Investitionsabschluß nach dem 31. Dezember 1992 (bisher: nach dem 30. Juni 1992) die Investitionszulage von 8 v.H. auch noch für solche Investitionen gewährt werden, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 (bisher: vor dem 1. Juli 1992) begonnen hat. Mit der Änderung der genannten Fristen soll insbesondere die Finanzierung längerfristiger Investitionen erleichtert werden.

Zu den §§ 4 bis 6

Die Vorschriften stimmen mit den entsprechenden Vorschriften der Investitionszulagenverordnung überein. Die gegenüber den §§ 4 und 6 der Investitionszulagenverordnung vorgesehenen Änderungen sind ausschließlich sprachlicher und redaktioneller Art.

Zu den §§ 7 bis 10

Die Reihenfolge der §§ 7 bis 10 wird gegenüber der Investitionszulagenverordnung aus systematischen Gründen verändert.

In § 7 Abs. 2 InvZulG wird klargestellt, daß die Investitionszulage nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festzusetzen und aus den Haushaltseinnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ausbezahlen ist.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes bei gleichzeitiger Ablösung der Investitionszulagenverordnung.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß die für das gesamte Fördergebiet geltende Fassung des Investitionszulagengesetzes im ehemaligen Gebiet von Berlin (West) in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem die derzeitige Förderung nach § 19 BerlinFG entfällt.

Zu Artikel 7 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2 BewG)

Die Regelung entbindet die Finanzämter im Beitrittsgebiet von der Verpflichtung, Vermögen von Gemeinschaften gesondert festzustellen. Soweit erforderlich, ist der Wert des Vermögens und der Anteil eines Beteiligten daran im Steuerfestsetzungsverfahren zu ermitteln.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 5 BewG)

Einheitswerte des Betriebsvermögens werden nach Satz 1 nur insoweit festgestellt, als sie von steuerlicher Bedeutung sind. Satz 2 regelt die Zuständigkeit der Finanzämter, wenn für den Teil der wirtschaftlichen Einheit eines gewerblichen Betriebs, der nicht auf das Beitrittsgebiet entfällt, ein Einheitswert festzustellen ist.

Zu Nummer 3 (§ 101 Nr. 6 und 7 BewG)

Im Beitrittsgebiet belegenes Betriebsvermögen ist sowohl von der Gewerbekapitalsteuer als auch von der Vermögensteuer befreit, wenn hierfür im Beitrittsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Aus Vereinfachungsgründen gilt dies auch dann, wenn sein Wert nicht positiv sein sollte. Ein Einheitswert des gewerblichen Betriebs wird nicht festgestellt. Ein Einheitswert muß nur festgestellt werden, wenn sich die wirtschaftliche Einheit sowohl auf das Beitrittsgebiet als auch auf das übrige Bundesgebiet erstreckt (vgl. Begründung zu Nummer 2). Der Teil der wirtschaftlichen Einheit, der auf das Beitrittsgebiet entfällt, bleibt außer Ansatz. Die Abgrenzung kann zum 1. Januar 1991 anhand der getrennt aufzustellenden Bilanz für die Betriebsteile im Beitrittsgebiet erfolgen; insoweit fehlt es auch an den für eine Aufteilung nach § 101 Nr. 6 Satz 2 BewG erforderlichen Arbeitslöhnen des Kalenderjahrs 1990. Für Stichtage ab 1. Januar 1992 soll das Betriebsvermögen aus Vereinfachungsgründen nach dem gleichen Maßstab aufgeteilt werden, nach dem der Gewerbesteuermeßbetrag zerlegt wird; maßgebend sind die Arbeitslöhne, die für das Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlt worden sind.

Wirtschaftsgüter, die nach § 114 Abs. 2 a BewG nicht zum Gesamtvermögen gehören, sind bei Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen ebenfalls steuerfrei.

Zu Nummer 4 (§ 114 Abs. 2 a BewG)

Bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen, die im übrigen Bundesgebiet ansässig sind, gehören die in den Nummern 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände aus Vereinfachungsgründen nicht zum Gesamtvermögen und unterliegen somit nicht der Vermögensteuer.

Dadurch entfällt im Beitrittsgebiet die Notwendigkeit, für Zwecke der Vermögensteuer Einheitswerte des Grundvermögens und von Mineralgewinnungsrechten festzustellen. Ebenso kann insoweit auf eine

besondere Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft verzichtet werden. Auch die Ermittlung des Werts des zum sonstigen Vermögen gehörenden Überbestands an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft kann im Beitrittsgebiet entfallen.

Anteile an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet sind auch insoweit steuerfrei, als die Gesellschaft nicht nur Vermögen im Beitrittsgebiet besitzt; die Ermittlung des gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften (sog. Stuttgarter Verfahren) wird für diese Gesellschaften entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 124 BewG)

Satz 6 vollzieht die Aufhebung des § 13 a BerlinFG für die Vermögensbesteuerung nach. Satz 7 bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die in § 101 Nr. 6 Satz 2 BewG vorgesehene Vereinfachungsregelung (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 6 (§ 134 BewG)

Die Vorschrift ist wegen des Verzichts auf die Erhebung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet entbehrlich geworden.

Zu Artikel 8 (Vermögenssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 VStG)

Auf das Beitrittsgebiet entfallendes Inlandsvermögen im Sinne des § 121 BewG soll nicht der beschränkten Vermögensteuerpflicht unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 3 a VStG)

Im Beitrittsgebiet ansässige unbeschränkt Steuerpflichtige und deutsche Auslandsbedienstete aus dem Beitrittsgebiet sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige werden mit ihrem gesamten Vermögen von der Vermögensteuer freigestellt.

Zu Nummer 3 (§ 24 a VStG)

Die Vorschrift ist wegen des Verzichts auf die Erhebung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet entbehrlich geworden.

**Zu Artikel 9 (Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur")**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Änderungen des Zonenrandförderungsgesetzes.

Zu Artikel 10 (Raumordnungsgesetz)Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 ROG)

Die Aufhebung erfolgt wegen der Herstellung der Einheit Deutschlands.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ROG)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Änderungen des Zonenrandförderungsgesetzes.

Zu Artikel 11 (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)Zu Nummern 1 und 2 (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 GVFG)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Änderungen des Zonenrandförderungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 14 Abs. 4 GVFG)

Um die Abwicklung laufender Förderprogramme nicht zu gefährden und den betroffenen Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Bayern Zeit zu geben, sich auf die neuen Gegebenheiten einzustellen, muß die Möglichkeit erhalten bleiben, Vorhaben, die vor dem 1. Januar 1991 mit den für das Zonenrandgebiet gewährten erhöhten Fördersätzen begonnen wurden, bis zum 31. Dezember 1991 mit diesen Fördersätzen fortzuführen.

Zu Artikel 12 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Zum Ausgleich der Einnahmeverluste der Gemeinden im Beitrittsgebiet soll die Gewerbesteuerumlage in entsprechendem Umfang gesenkt werden. Damit wird vermieden, daß die Haushaltslage dieser Gemeinden und ihre Investitionskraft geschwächt werden.

Die Gemeinden im Beitrittsgebiet haben, abweichend von der Regelung im übrigen Bundesgebiet, bis 1994 15 v.H. ihres Gewerbesteueraufkommens als Umlage an Bund und Länder abzuführen. Der Gewerbesteuerminderung von 181 Mio DM entsprechend wird der Umlagesatz bis 31. Dezember 1994 auf 0 v.H. festgesetzt. Ab 1995 ist der Ausgleich bei der dann geltenden Umlageberechnung nach der Vervielfältigermethode vorzunehmen.

Zu Artikel 13 (Bundeskindergeldgesetz)

Parallel zu der in Artikel 1 Nr. 11 (§ 54 EStG) vorgeschlagenen steuerrechtlichen Regelung zur verfassungsrechtlich gebotenen Korrektur des Familienlastenausgleichs soll durch den neuen § 44 e BKGG für die noch offenen Kindergeld-Minderungsfälle der Jahre 1983 bis 1985, in denen es um die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind geht, die Minderung entfallen (vgl. Nummer 8 des allgemeinen Teils der Begründung und den besonderen Teil der Begründung zu Artikel 1 Nr. 11). Das soll zur Vermeidung

von Doppelentlastungen nicht für Jahre gelten, für die nach § 32 Abs. 8 Satz 1 EStG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1991 ein Kinderfreibetrag von 2.432 DM oder 1.832 DM in Anspruch genommen werden kann. Satz 3 enthält eine Einschränkung des Satzes 1 zu Lasten von Berechtigten, die sich zur Vermeidung der Offenlegung ihres Einkommens mit der Zahlung des Sockelbetrags begnügt haben. Wenn sie in Kenntnis der maßgeblichen Steuerfestsetzung nur den Sockelbetrag verlangt haben, brauchen sie nicht so gestellt zu werden wie Berechtigte, die die gegen sie erlassene Minderungsentscheidung mit den zulässigen Rechtsbehelfen angegriffen haben und nicht verbindlich werden ließen. Dasselbe gilt für Berechtigte, die die Zahlung nur des Sockelbetrags zwar schon vor der maßgeblichen Steuerfestsetzung verlangt haben, aber nicht innerhalb eines halben Jahres nach der Steuerfestsetzung eine höhere Zahlung verlangt haben.

Zu Artikel 14 (Straßenbenutzungsgebührengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 3 StrBG)

Die Aufhebung des Satzes 3 erfolgt wegen der Herstellung der Einheit Deutschlands.

Zu Nummer 2 (§ 16 StrBG)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Definition der Kraftfahrzeugsteuerausfälle wird für das Beitrittsgebiet auf der Grundlage einer Fiktionsrechnung ergänzt.

Satz 4 wird aufgehoben, weil die Verordnung des Landes Berlin vom 8. Februar 1978 mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten ist (Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 43 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 991).

Zu Buchstabe b

Die Berechnung des Länderanteils an der Gebühr wird in Absatz 3 auf die alten Bundesländer und auf das Jahr 1990 beschränkt. Für die Jahre 1991 bis 1993 wird eine neue Regelung in Absatz 4 getroffen, die die neuen Bundesländer einbezieht.

Zu Buchstabe c

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung des Artikels 2 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes wurde im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1991 eingeführt (Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 989). In die Berechnung des Länderanteils sind ab 1991 deshalb auch die neuen Länder einzubeziehen. Die Anteilssätze sind auf der Grundlage der auf Seite 14 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrats am 6. November 1990 genannten Vorphundertssätze ermittelt worden.

Zu Buchstaben d und e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 17 StrBG)

Die Streichung erfolgt wegen der Herstellung der Einheit Deutschlands.

Zu Artikel 15 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Artikel 97 a § 1 Abs. 2 EG AO regelt die Zuständigkeit in den Fällen, in denen durch einen Wohnsitzwechsel oder durch Verlegung der Geschäftsleitung aus dem übrigen Bundesgebiet in das Beitrittsgebiet für die gesonderte Feststellung des Einheitswerts

eines gewerblichen Betriebs, für die gesonderte Feststellung des gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften oder für die Veranlagung zur Vermögensteuer ein Finanzamt im Beitrittsgebiet zuständig würde. Abweichend von der Regelung in § 26 Satz 1 AO soll in diesen Fällen aus Gründen der Verwaltungseinfachung das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet zuständig bleiben, das nach den Verhältnissen vor dem Wechsel des Wohnsitzes oder der Geschäftsleitung die Einheitsbewertung, Anteilsbewertung oder Vermögensteuerveranlagung hätte durchführen müssen.

Zu Artikel 16 (Körperschaftsteuergesetz)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 17 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 f Abs. 6 KraftStG)

Durch die Neufassung dieser Vorschrift soll auch im Beitrittsgebiet für vor dem 1. Januar 1990 erstmals zugelassene schadstoffarme Personenkraftwagen die Übertragung einer noch nicht abgelaufenen Steuerbefreiung auf spätere Halter ermöglicht werden (vgl. auch Nummer 10 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG)

Die zum 1. Juli 1991 eintretende Mineralölsteuererhöhung wirkt sich auf den Kraftstoff für Dieselmotoren in geringerem Maße aus als bei Treibstoff für Fahrzeuge mit Vergaserkraftstoff (Benzin). Ohne Ausgleichsmaßnahmen würde die höhere Steuerlast für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (zusätzliche Differenz bei bleifreiem Benzin ab 1. Juli 1991 27,85 Pf/l) mittelbar zu einem Steuervorteil für die Halter von Personenkraftwagen mit Dieselmotor führen und unerwünschte Nachfrageverschiebungen zur Folge haben. Entsprechend der im Haushaltsbegleitgesetz 1989 (BGBl. 1988 I S. 2262) getroffenen Regelung wird der eintretende Steuervorteil

auch diesmal durch eine erhöhte Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor) ausgeglichen. Damit werden auch die Halter dieser Fahrzeuge in vergleichbarer Weise an den zusätzlichen finanziellen Belastungen beteiligt.

Verwaltungstechnisch kann der Steuervorteil von Personenkraftwagen mit Dieselmotor nicht für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und ausgeglichen werden. Der Ausgleichsbetrag wird deshalb auf Grund des durchschnittlichen jährlichen Dieselkraftstoffverbrauchs eines Durchschnittsfahrzeugs berechnet. Dabei ist von einer auszugleichenden Erhöhung der Mineralölsteuer um 12 Pf/l auszugehen.

Der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch von Personenwagen mit Dieselmotor wird jährlich nach Herstellerangaben ermittelt. Der Durchschnittswert liegt derzeit bei 7,8 l je 100 km. Die Annahme ist gerechtfertigt, daß der Durchschnittswert des Kraftstoffverbrauchs auf Grund der technischen Weiterentwicklung von Personenkraftwagen mit Dieselmotor in absehbarer Zeit auf 7,7 l für 100 km sinken wird.

Die jährliche Fahrleistung von Personenkraftwagen mit Dieselmotor wird nicht amtlich ermittelt. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ergibt sich, daß für 1989 eine durchschnittliche Jahresfahrleistung von 17.400 km angenommen werden kann. Da Personenkraftwagen mit Dieselmotor in steigendem Maße für nichtgewerbliche Nutzung beschafft werden, wie sich unter anderem aus der Entwicklung des Bestandes ergibt, sinkt damit voraussichtlich in Zukunft die durchschnittliche Jahresfahrleistung in dieser Fahrzeuggruppe und gleicht sich der niedrigeren Jahresfahrleistung der Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor immer stärker an. Bei Annahme einer durchschnittlichen Jahresfahrleistung von 17.000 km ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 1.309 l. Die zusätzliche Ausgleichsteuer errechnet sich daher wie folgt:

$$(7,7 \times 17.000 : 100) \times 0,12 \text{ DM} = 157,08 \text{ DM}$$

Der durchschnittliche Hubraum aller zugelassenen Personenkraftwagen mit Dieselmotor beträgt nach den vorliegenden statistischen Zahlen 1.958 ccm. Hieraus ergibt sich für je 100 ccm Hubraum rechnerisch ein Ausgleichsbetrag von 8,02 DM. Die Bundesregierung hält eine Erhöhung des Steuersatzes für Personenkraftwagen mit Dieselmotor um 8,00 DM je angefangene 100 ccm Hubraum auch angesichts der Ausgleichsreste aus der bereits ab 1. Januar 1991 eingetretenen Erhöhung auf Grund des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 und der mit jeder Schätzung verbundenen Unsicherheit für sachgerecht.

Die neuen Steuersätze von 29,60 DM anstelle von bisher 21,60 DM für jede angefangene 100 ccm Hubraum bei den als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannten Fahrzeugen, beziehungsweise von 35,20 DM und 38,00 DM anstelle von bisher 27,20 DM und 30,00 DM bei nicht schadstoffarmen Fahrzeugen, werden den Fahrzeughaltern in den alten Bundesländern durch geänderte Steuerbescheide mitgeteilt werden. Die Kraftfahrzeugsteuerstellen der Finanzbehörden der Länder bedienen sich dabei der ihnen von den Zulassungsstellen und vom Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilten Fahrzeugdaten. Die Umstellungsbescheide werden von den Finanzämtern erst mit dem Beginn des nächsten Entrichtungszeitraums den Fahrzeughaltern zugesandt. In Fällen der vorzeitigen Beendigung der Steuerpflicht werden die höheren Steuerbeträge mit dem Abrechnungsbescheid nacherhoben.

Fahrzeughalter im Beitrittsgebiet, die die Kraftfahrzeugsteuer im Markenverfahren (§ 12 a KraftStG) oder Abrechnungsverfahren (§ 12 b KraftStG) entrichten, müssen die höheren Steuern zu Beginn des nächsten Entrichtungszeitraums oder in der nächsten turnusmäßigen Jahressteueranmeldung selbst berechnen und ggf. rückwirkend entrichten.

Steuerbefreiungen für die Halter der bei Inkrafttreten des Gesetzes als "besonders schadstoffarm" anerkannten Fahrzeuge bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt. Auch die sonstigen Steuerbefreiungen, insbesondere für Behinderte, gelten unverändert weiter.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 3 KraftStG)

Zu Buchstabe a

Im Jahre 1987 wurde das verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht für Anhänger und Sattelanhänger von 16 t auf 18 t und von 22 t auf 24 t erhöht. Die Besteuerung von Anhängern führte in Fällen, in denen für einen Anhänger nach § 10 Abs. 2 KraftStG nicht erhoben wird, zu unbilligen Härten, wenn der Anhänger zwar mehr als 16 t, aber nicht mehr als 18 t höchstzulässige Gesamtmasse hat. Die obersten Finanzbehörden der Länder hatten seinerzeit durch Billigkeitsregelung eine neue Stufe des Anhängerzuschlages eingeführt, sich aber zugleich für eine baldige Gesetzesänderung ausgesprochen. Durch die Senkung des Höchstbetrages der Steuer für Anhänger auf 300 DM ab 1. Juli 1990 wurde die Gesetzesänderung gegenstandslos. Durch eine Verordnung der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 10 dieses Gesetzes wird wieder der am 30. Juni 1990 bestehende Tarifzustand und damit auch der Regelungsbedarf für die vorgesehene Regelung hergestellt.

Zu Buchstabe b

Infolge der Einfügung einer Zwischenstufe bei dem Anhängerzuschlag für mitzuführende Anhänger, für die auf Antrag die Steuer nicht erhoben wird, ist der Anhängerzuschlag der höchsten Stufe erst bei einem verkehrsrechtlich höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18.000 kg zu erheben.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 4 KraftStG)

Bei der Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer auf Grund von Tagessteuerbeträgen gibt es bisher keine Regelung zur Ab- bzw. Aufrundung. Dies führt insbesondere in den neuen Bundesländern bei nicht EDV-gestützter Steuerberechnung (z.B. in Erstattungsfällen) zu Schwierigkeiten und wegen unterschiedlicher Anwendung von Rundungsvorschriften zu Steuerdifferenzen.

Die vorgesehene Regelung über die Abrundung wirkt stets zum Vorteil des steuerpflichtigen Fahrzeughalters.

Zu Nummer 5 (§ 12 a Abs. 1 KraftStG)

Im Beitrittsgebiet wird die Kraftfahrzeugsteuer überwiegend gemäß § 12 a KraftStG durch Steuermarken entrichtet. Diese Steuermarken werden zur Zeit auf Grund von mündlichen Verwaltungsvereinbarungen durch die Deutsche Bundespost - POSTDIENST - vertrieben. Durch die Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß diese als Organleihe anzusehende Tätigkeit der Deutschen Bundespost - POSTDIENST - für die Finanzverwaltungen der beteiligten Länder rechtlich zulässig ist.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 1 Nr. 10 KraftStG)

Durch die Gesetzesänderung wird die Rechtsgrundlage für eine spätere Wiedereinführung der abgesenkten Kraftfahrzeugsteuertarife für Nutzfahrzeuge (§§ 9 a und 10 Abs. 6 KraftStG) geschaffen.

Diese Sondertarife waren durch Artikel 2 Nr. 1 und 2 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren ab 1. Juli 1990 eingeführt worden. Die Gebühren sind bisher mit Rücksicht auf eine einstweilige Anordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 12. Juli 1990, durch die eine Gebührenerhebung für Fahrzeuge von EG-Ausländern vorläufig untersagt wurde, nicht erhoben worden. Die Gerichtsentscheidung im Hauptverfahren liegt noch nicht vor.

Der Beginn der Gebührenerhebung ist als Folge der vorläufigen Entscheidung des EuGH durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597) auf den 1. Juli 1991 hinausgeschoben worden; darüber hinaus ist die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Erhebung der Gebühren auch über den 30. Juni 1991 hinaus auszusetzen. Aus finanz-, umwelt-

141/91

und verkehrspolitischen Gründen ist die seit dem 1. Juli 1990 bestehende Absenkung der Kraftfahrzeugsteuersätze durch die Verordnung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 10 (alt) KraftStG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) mit Wirkung vom 1. März 1991 wieder aufgehoben worden.

Sobald die Straßenbenutzungsgebühren erhoben werden, sollen auch die abgesenkten Steuersätze, die in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 28. Februar 1991 bereits bestanden haben, wieder eingeführt werden können. Hierfür besteht bisher keine Rechtsgrundlage. Durch die Verordnungsermächtigung wird es möglich, den Beginn der Gebührenerhebung und die erneute Absenkung der Kraftfahrzeugsteuersätze in derselben Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu Artikel 18 (Feuerschutzsteuergesetz)

Durch die Änderung wird die Vorschrift an die Erhöhung der Versicherungsteuersätze auf 10 v.H. bzw. auf 2 v.H. angepaßt. Durch § 4 Abs. 2 FeuerschStG wird sichergestellt, daß die Feuerschutzsteuer nicht von der im Versicherungsentgelt enthaltenen Versicherungsteuer berechnet wird.

Zu Artikel 19 (Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Erhöhung der Steuersätze erforderlich ist.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Diese Bestimmung soll eine spätere Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung durch Rechtsverordnung ermöglichen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1991.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und
Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur
Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 7 k Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 ein-
zufügen:

'01. In § 7k Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "1993" durch
die Zahl "1996" ersetzt.'

Begründung:

Die Möglichkeit zur Wahrnehmung
erhöhter Absetzungen für Wohnun-
gen mit Sozialbindung ist nach
§ 7k Abs. 2 Nr. 2 auf Wohnungen
begrenzt, die vor dem 1. Januar
1993 fertiggestellt worden sind.
Der Zeitraum für die Inan-
spruchnahme erhöhter Absetzungen
für Wohnungen mit Sozialbindung
ist angesichts der weiter sich
verschärfenden Wohnungsengpässe
zu kurz. Daher hat die Minister-
konferenz der ARGEBAU bereits am
3./4. Mai 1990 den Bund aufgefor-
dert, in § 7k den Fertig-
stellungsendtermin vom 31. De-
zember 1992 ersatzlos zu strei-
chen oder zumindest um einige
Jahre hinauszuschieben.

2. Zu Artikel 1 Nummern 1 und 10 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 52 Abs. 13 Einkommensteuergesetz)

- a) In Artikel 1 Nummer 1 wird in § 9 Abs. 1 Nr. 4
die Zahl "0,65"
durch die Zahl "0,70"
ersetzt.
- b) In Artikel 1 Nummer 10 Buchst. a werden in § 52 Abs. 13
die Zahl "0,65"
durch die Zahl "0,70" und
die Zahl "0,58"
durch die Zahl "0,60"
ersetzt.

Begründung:

Die Anhebung der Kilometerpauschale soll vor allem den Fernpendlern einen angemessenen Ausgleich für die Kosten bringen, die ihnen durch die Erhöhung der Mineralölsteuer entstehen. Der Bundesrat hält die dafür vorgesehene Aufstockung um 0,15 DM pro Entfernungskilometer für unzureichend; selbst für den Durchschnittsverdiener verbleiben spürbare Mehrkosten. Erst eine Anhebung der Kilometerpauschale um 0,20 DM auf 0,70 DM ist als angemessen anzusehen.

Die von der Bundesregierung für die Aufstockung (um 0,15 DM) angenommenen Mindereinnahmen von 1,1 Mrd. DM erhöhen sich um 370 Mio. DM.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchst. b (§ 10 e Abs. 4 Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchst. b werden in § 10 e Abs. 4
die Worte

"im Zusammenhang mit
der Aufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen oder
gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nicht-
selbständigen Arbeit"

gestrichen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme der Wohneigentums-
förderung im Beitrittsgebiet soll nicht
an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
geknüpft werden. Es ist jede Eigen-
tumsmaßnahme im Beitrittsgebiet förde-
rungswürdig, die dort Arbeitsplätze
schafft. Im übrigen würde die Nachprü-
fung der im Regierungsentwurf geforderten
Voraussetzungen zusätzlichen Verwal-
tungsaufwand erfordern.

4. Zu Artikel 1 Nummern 3 und 3a - neu - (§§ 32 und 33 c Einkommensteuergesetz)

a) In Artikel 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

"3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte

"das 16. Lebensjahr" durch die Worte

"das 18. Lebensjahr" ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Ein-
... (wie Regierungsentwurf)."

b) In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. In § 33 c Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "das nach § 32 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen ist" durch die Worte "das zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach § 32 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen ist" ersetzt.

Begründung:

Zu Buchst. a:

Während bis einschließlich 1982 alle Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt von Amts wegen bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt wurden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Dementsprechend werden die 16- bis 17jährigen Kinder nicht mehr von den

Gemeinden auf der Lohnsteuervkarte eingetragen, vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.

Eine Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen ist heute mehr gerechtfertigt als je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits voll im Erwerbsleben stehen, ist viel geringer als in früheren Jahren.

Die für die heute geltende Regelung gegebene Begründung, daß nämlich eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit denen des Kindergeldgesetzes bestehen soll, trägt nicht; eine echte Verklammerung beider Rechtsgebiete ist ohnehin nicht gegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen fallen in weiten Teilen erheblich auseinander; ein Zwang zur Vereinheitlichung i.S. des Kindergeldgesetzes ist nicht erkennbar.

Die mit einer steuerlichen Berücksichtigung aller Kinder bis 18 Jahren verbundenen Verbesserungen halten sich in engen Grenzen. Sie würden nur bei den Eltern eintreten, deren 16- bis 17jährige Kinder (vor allem als Arbeiter ohne besondere Berufsausbildung) voll im Erwerbsleben stehen. Für die große Masse der betroffenen Eltern - nämlich rd. 95 v.H. - ändert sich materiell-rechtlich nichts, da ihnen der Kinderfreibetrag (auf Antrag) auch jetzt zusteht.

Die Zahl der Bürger, die bei der jetzt vorgeschlagenen Änderung aus dem umständlichen und beschwerlichen Antragsverfahren entlassen würden, wird 1 Million übersteigen. Gleichzeitig bedeutet dies eine ganz entscheidende Entlastung für die Finanzämter, deren prekäre Arbeitslage hinlänglich bekannt ist und für die eine Erleichterung in dem aufgezeigten Ausmaße dringend vonnöten ist. Dies umso mehr, als der vorliegende Gesetzentwurf neue Belastungen mit sich bringt, insbesondere auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren durch eine erhebliche Ausweitung der Eintragungsmöglichkeiten (vgl. Artikel 1 Nr. 6 - § 39 a EStG).

Der Änderungsvorschlag kommt auch den Vorstellungen der Bundesregierung entgegen, die immer wieder die Notwendigkeit der Steuervereinfachung herausgestellt hat.

Die Kosten des Änderungsvorschlags werden mit 100 Mio DM jährlich (einschließlich Kindergeldzuschlag) beziffert. Im Hinblick auf die damit erreichten wesentlichen Erleichterungen für Steuerzahler und Verwaltung sind sie in jedem Fall vertretbar.

Zu Buchst. b:

Die vorgeschlagene Änderung beim Kinderfreibetrag soll nicht auf die Kinderbetreuungskosten des § 33 c EStG durchschlagen. Derartige Kosten fallen typischerweise nicht mehr bei Kindern im Alter über 16 Jahren an.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 13 (§ 54 Einkommensteuergesetz und § 44 e Bundeskindergeldgesetz)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens im Rahmen eines zu erwartenden 2. Steueränderungsgesetzes eine umfassende Regelung des Familienlastenausgleichs und der Kindergeldgewährung vorzuschlagen, die den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes von Mai und Juni 1990 gerecht wird.

6. Zu Artikel 2, 7, 8, 12 und 15

Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, die Steuerverwaltung im Beitrittsgebiet von der Erhebung der Vermögensteuer und Gewerbesteuer zu entlasten.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß diese Zielsetzung es nicht erfordert, im Beitrittsgebiet ansässige Personen von der Vermögensteuer- und Gewerbesteuer auch insoweit zu entlasten, als die entsprechenden Vermögensteile nicht im Beitrittsgebiet belegen sind (Inlandsvermögen in den alten Bundesländern und Auslandsvermögen).

Durch die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entsteht eine erhebliche Mißbrauchsgefahr. Insbesondere ist es den Finanzämtern in der Praxis nicht möglich, Angaben von Steuerpflichtigen zu prüfen, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet behaupten. Entsprechendes gilt für die Besteuerung des Gewerbesteuervermögens, da durch bloße Verlegung des Orts der Geschäftsleitung die Erhebung dieser Steuer vermieden werden kann. Das durch den Gesetzentwurf angestrebte Ziel sollte deshalb durch eine sachliche Steuerbefreiung nur des im Beitrittsgebiets belegenen Vermögens bzw. des einer dort belegenen Betriebsstätte zurechnenden Gewerbesteuervermögens angestrebt werden. Soweit nach der geltenden Gesetzeslage für die Vermögensteuerveranlagung im Hinblick auf Inlandsvermögen in den alten Bundesländern oder Auslandsvermögen Finanzämter im Beitrittsgebiet zuständig sind, ist hierfür eine Ersatzzuständigkeit in den alten Bundesländern zu schaffen. Gleiches gilt für die Gewerbesteuer.

7. Zu Artikel 8

Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung von der Klarstellung der Bundesregierung Kenntnis, daß im Rahmen der geplanten Unternehmenssteuerreform eine Abschaffung der Vermögensteuer auf Privatvermögen nicht beabsichtigt ist.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1991 sieht in Artikel 8 vor, daß die Vermögensteuer für alle Steuerpflichtigen im Beitrittsgebiet nicht eingeführt wird.

Der Bundesrat akzeptiert diese generelle Freistellung nur als eine vertretbare Übergangslösung, solange der Aufbau der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet eine ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensteuerveranlagungen noch nicht möglich macht.

8. Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu -, Artikel 8 Nummer 1a - neu -
und Artikel 16 (§ 3 Gewerbesteuergesetz,
§ 3 Vermögensteuergesetz und § 5 Körperschaftsteuergesetz)

a) In Artikel 2 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01
eingefügt:

"01. In § 3 Nr. 2 werden nach den Worten "die Saarländische
Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" die Worte "die
Landesinvestitionsbank Brandenburg" eingefügt."

b) In Artikel 8 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a
eingefügt:

"1a. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten "die Saarländische
Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" die Worte "die
Landesinvestitionsbank Brandenburg" eingefügt."

c) Artikel 16 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 16

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1991 (BGBl. I S. ...) wird
wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten

"die Saarländische Investitionskreditbank Aktien-
gesellschaft" die Worte "die Landesinvestitionsbank
Brandenburg" eingefügt.

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Durchführung der Besteuerung... (wie
Regierungsentwurf)."

Begründung:

Entsprechend der Regelung für die Entwicklungs- und Finanzierungsinstitute der anderen Länder ist die Landesinvestitionsbank Brandenburg persönlich von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer zu befreien. Dies entspricht den Vorschlägen der Bankenenquête (Bundestags-Drucksache V/3500 S. 103 ff). Eine ausdrückliche persönliche Steuerbefreiung ist trotz der Art des Auftrags wegen des fehlenden rein hoheitlichen Handelns erforderlich. Die Landesinvestitionsbank Brandenburg wird nicht im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten stehen.

9. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchst. a (§ 3 Abs. 2 Zonenrandförderungsgesetz)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 2 in
Satz 1 jeweils
die Jahreszahl "1995"
durch die Jahreszahl "1994"
und in Satz 3
die Jahreszahl "1994"
durch die Jahreszahl "1993"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt dazu, daß eine bereits seit über einem Jahr nicht mehr gerechtfertigte steuerliche Subvention zu Lasten des Beitrittsgebietes um weitere vier bis fünf Jahre verlängert wird.

Eine derartige Verlängerung der Förderung nach restlosem Wegfall des Förderanlasses ist unvertretbar; sie verstößt gegen die elementaren Forderungen nach

- Subventionsabbau,
- Präferenzvorsprung für die neuen Bundesländer,
- Effizienz der regionalen Wirtschaftsförderung.

Durch den Änderungsvorschlag soll der dringend notwendige Präferenzvorsprung des Beitrittsgebietes bei der Wirtschaftsförderung in einem angemessenen Zeitraum geschaffen werden. Gleichzeitig soll - auch als Beitrag zur Finanzierung der Hilfe für die neuen Bundesländer - der mindestens ebenso notwendige Subventionsabbau vorangetrieben werden. Darüber hinaus entspricht der Änderungsvorschlag auch den berechtigten Forderungen der EG-Kommission im Hinblick auf den Abbau der Zonenrandförderung.

10. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchst. b (§ 3 Abs. 2 a Zonenrandförderungsgesetz)

In Artikel 4 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Der geplante Absatz 2a des § 3 Zonenrandförderungsgesetz sieht vor, im Wege der Rücklagenbildung Investitionen noch bis einschließlich 31.12.1996 zu fördern. Dadurch würde ohne ersichtlichen Grund nicht nur der grundsätzlich für Ende 1994 vorgesehene Abbau der Zonenrandförderung um weitere zwei Jahre hinausgeschoben, sondern es käme darüber hinaus zu einer Ausweitung der Fördermaßnahmen, da die Investitionsabsicht für die Bildung der Rücklage ausreichen würde und die bisherige Bindung an - spätere - Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz nach 1994 nicht mehr gegeben wäre. Hinzu kommt, daß die Nachprüfbarkeit erschwert sein dürfte, ob später tatsächlich begünstigte Investitionen getätigt werden, so daß überdies die Gefahr eines Mißbrauchs weiter steigen würde.

11. Zu Artikel 5 § 2 (Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet)

In Artikel 5 § 2 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte "ein Jahr" durch die Worte "drei Jahre" ersetzt.

Begründung:

§ 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzgebungsentwurfs sehen vor, daß Sonderabschreibungen nur dann gewährt werden können, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet als Anlagevermögen verbleiben bzw. daß unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Diese Verbleibensfrist von nur einem Jahr ist zu kurz bemessen. Sie führt dazu, daß unerwünschte Mitnahmeeffekte in Form von Abschreibungs- bzw. Steuersparmodellen oder durch kurzfristigen Einsatz von Wirtschaftsgütern in Betriebsstätte im Beitrittsgebiet und anschließende endgültige Verwendung in einer in den bisherigen Bundesländern belegenen Betriebsstätte zu befürchten sind.

Eine nur einjährige Verbleibensfrist ist zwar auch für die Sonderabschreibungen zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe gemäß § 7 g EStG vorgesehen; dort ist die Gefahr der mißbräuchlichen Inanspruchnahme aber geringer, da die Sonderabschreibungen auf 20 v.H. beschränkt sind.

Die Mißbrauchsgefahr läßt sich auch nicht im Hinblick darauf vernachlässigen, daß im Fall der Veräußerung eine Buchgewinnversteuerung eintritt. Gerade im Bereich der verlustzuweisenden Personengesellschaft ist es i.d.R. ohne Schwierigkeiten möglich, diese Gewinne nur dem ermäßigten Steuersatz des § 34 EStG zu unterwerfen.

Eine nur einjährige Verbleibensfrist ist schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen. Da sich die einjährige Verbleibensfrist regelmäßig über mehr als einen Veranlagungszeitraum erstreckt, läßt sich eine Überwachung dieser Frist und gegebenenfalls eine Änderung von Steuerbecheiden nicht vermeiden.

Bei einer dreijährigen Verbleibensfrist ist die Gefahr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme wesentlich geringer, da eine längere Kapitalbindung erforderlich ist und somit Steuersparmodelle finanziell unattraktiver werden bzw. der Einsatz des Wirtschaftsgutes in einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet über einen Zeitraum von drei Jahren nur zum Zwecke der Steuerersparnis im Hinblick auf den technischen Fortschritt unwirtschaftlich ist.

12. Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 114 Abs. 2 a Nr. 1 Bewertungsgesetz)

In Artikel 7 Nummer 4 wird in § 114 Abs. 2 a
die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

- "1. Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet sowie Ansprüche auf Rückübertragung von Grundbesitz bzw. auf Entschädigungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29.9.1990 in der jeweils geltenden Fassung;"

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf wäre nur der bereits im Eigentum des Anspruchsberechtigten befindliche Grundbesitz steuerbefreit. Angesichts der z.T. schwierigen Eigentumsermittlung und schleppenden Rückübertragung (fehlende bzw. unvollständige Grundbücher) würden die Ansprüche für Steuerpflichtige im bisherigen Bundesgebiet u.U. über mehrere Jahre der Steuerpflicht unterliegen. Dies wäre als unbillig anzusehen, zumal die Entschädigung möglicherweise unter dem Verkehrswert erfolgt und für den Steuerpflichtigen sich dadurch eine doppelte Benachteiligung ergäbe. Gleichzeitig konnte hier dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden, da auch insoweit für die Vermögensteuer die Feststellung von Einheitswerten für Grundbesitz im Beitrittsgebiet entbehrlich würde.

Ferner würden dadurch viele offene Veranlagungen (vorläufig nach § 165 AO) vermieden, da der Anspruch auf Grundbesitz bzw. Entschädigung u.U. erst in einigen Jahren endgültig feststeht.

Übertragungsverpflichtete sind wohl ausschließlich Steuerpflichtige im Beitrittsgebiet, so daß sich aufgrund der persönlichen Steuerbefreiung (§ 3a Abs.1 VStG) kaum Benachteiligungen ergeben.

13. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur deutschen Einigung getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern."

Begründung:

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde in § 1 Abs. 2 ROG zwar Satz 1 bedeutungslos. Der Gedanke des Satzes 2 ist jedoch aufrechtzuerhalten: Der räumliche Zusammenhang der bis zur deutschen Einigung getrennten Gebiete ist allein mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenzen noch nicht verwirklicht. Auch ist nicht nur der räumliche Zusammenhang der Gebiete beiderseits der Grenzen, sondern der zwischen Ost- und Westdeutschland im ganzen zu beachten und zu verbessern.

14. Zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 2 Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ist zu fördern."

Begründung:

Die Neufassung von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG trägt der besonderen räumlichen Situation in Gesamtdeutschland mit den regionalen Ungleichgewichten Rechnung. Zugleich ist der Tatsache **gerecht zu werden**, daß das geeinte Deutschland eine Brückenfunktion zu den osteuropäischen Staaten wahrnimmt. Das Beitrittsgebiet ist daher zu stärken, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

15. Zu Artikel 10 Nummer 2a - neu - (§ 6a Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 6a wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) In den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten mit Ausnahme Berlins gelten bis zum Erlaß von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1 bis 7, wenn durch Verwaltungsvorschriften des Landes das Verfahren einheitlich geregelt ist."

Begründung:

In den neuen Ländern ist die Durchführung von Raumordnungsverfahren dringend erforderlich, um die Ansiedlung von raumbedeutsamen Vorhaben abzustimmen. Ohne die Möglichkeit einer solchen Abstimmung treten schwerwiegende Probleme in der Raum- und Siedlungsentwicklung auf. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 6a ROG schafft die zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in den neuen Ländern notwendige Rechtsgrundlage. Die Formulierung des Absatzes 9 ist so gehalten, daß sie nur für einen Übergangszeitraum Anwendung findet, bis die Länder eigene Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren geschaffen haben.

16. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§§ 4 und 6 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

In Artikel 11 Nr. 2 sind die Worte
"sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5"
zu streichen.

Begründung:

Das Zonenrandgebiet ist nach dem Fall der inner-deutschen Grenze der Teil des Landes, in dem für kommunale Straßenbaulastträger in größerem Umfange Aufgaben anfallen, die zusätzliche Mittel erfordern. Als Beispiele seien hier erwähnt:

- Wiederherstellung unterbrochener Ost-Westverbindungen im Zuge kommunaler Straßen (K/G),
- Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge durch den Ausbau von Bundesbahnstrecken und die sich daraus ergebende Finanzierung der nach § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) anfallenden Kostendrittel der Kommunen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderbar sind,
- Finanzierung von Kostenanteilen und kommunalen Straßenabschnitten, die sich aus dem vordringlichen Ausbau von Bundesfernstraßen (BAB/B z.B. BAB A 2) und Bundeswasserstraßen ergibt u.a.m.

Diese unabweisbaren, unvorhersehbaren aber auch unaufschiebbaren Aufgaben erfordern zusätzliche Mittel, wie sie z.B. durch die Festsetzung in § 6 Abs. 2 Satz 5 GVFG dadurch bereitgestellt werden, daß die im Zonenrandgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge 1,25 mal so hoch bewertet werden wie die übrigen Kraftfahrzeuge.

Auf den Faktor 1,25 kann frühestens verzichtet werden, wenn diese Sonderaufgaben erledigt sind.

17. Zu Artikel 11 Nummer 3 (§ 14 Abs. 4 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

In Artikel 11 Nr. 3 sind in § 14 Abs. 4 die Worte

"bis zum 31. Dezember 1991"

zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung bedeutet, daß vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geplant waren, nur teilweise mit dem erhöhten Fördersatz von bis zu 75 % gefördert werden können. Dies hat zur Folge, daß in einzelnen Fällen trotz vorliegender bestandskräftiger Förderbescheide die erhöhte Bezuschussung am 31.12.1991 beendet werden müßte. Da damit die Finanzierung dieser Vorhaben nicht mehr sichergestellt wäre, würden einzelne Maßnahmen vollständig in Frage gestellt. Damit würde jedoch der Zweck der Übergangsvorschrift verfehlt. Im übrigen bestehen erhebliche Bedenken, ob die Regelung dem Vertrauensschutz der durch bereits bestandskräftige Förderbescheide Begünstigten ausreichend Rechnung trägt.

18. Zu Artikel 14a - neu - (Abgabenordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach Artikel 14 folgender Artikel 14a eingefügt werden sollte:

"Artikel 14a

Anderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16.März 1976 (BGBl.I S.613) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.Dezember 1990 (BGBl. I S.2847) wird wie folgt geändert:

In § 366 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Werden mehr als zweihundert sachlich und rechtlich gleichgelagerte Fälle entschieden, bedarf es keiner Zustellung; die Entscheidung kann in diesen Fällen durch einfachen Brief oder durch öffentliche Zustellung bekanntgegeben werden."

Begründung:

Bei Individualentscheidungen bleibt es bei der bisherigen Rechtslage (§ 366 S.1 AO). Bei Massenentscheidungen soll im Interesse eines praktikablen Verwaltungsvollzugs auf das Zustellungserfordernis verzichtet werden.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich vom 29.5. und 12.6.1990 haben zu einer gewaltigen Flut von - größtenteils unzulässigen, weil gegen bestandskräftige Steuerbescheide gerichteten - Rechtsbehelfen geführt. Nach geltendem Recht sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe zuzustellen. Allein die Zustellungskosten würden Millionenbeträge erreichen, wenn in jedem dieser Fälle förmliche Zustellung angeordnet werden müsste. Deshalb wird vorgeschlagen, auf das Zustellungserfordernis zu verzichten. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, Allgemeinverfügungen (§ 122 Abs.3 S.1 AO) bei Massenrechtsbehelfsverfahren zu erlassen. Der Finanzbehörde bleibt es unbenommen, im Einzelfall aus Gründen der Beweissicherung dennoch die förmliche Zustellung anzuordnen.

19. Zu Artikel 17 Nummer 1 (§ 3 f Abs. 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 Nummer 1 wird in § 3 f der Absatz 6 wie folgt gefaßt:

"(6) Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ab 1. Januar 1991 für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, ist von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte."

Begründung

Bei einem Halterwechsel innerhalb der alten Bundesländer geht eine für einen schadstoffreduzierten Personenkraftwagen nach den §§ 3 b, 3 c oder 3 f Abs. 3 KraftStG gewährte Steuerbefreiung - soweit sie noch nicht abgelaufen ist - auf den neuen Halter über. Fahrzeughalter aus den neuen Bundesländern steht dagegen aufgrund der geltenden Fassung des § 3 f Abs. 6 KraftStG die noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung nicht zu. Diese Ungleichbehandlung soll nunmehr nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für solche Personenkraftwagen beseitigt werden, die mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischaufbereitung ausgestattet sind. Damit bliebe es bei einer Schlechterstellung derjenigen Fahrzeughalter aus den neuen Bundesländern, die einen vor dem 1. Januar 1990 erstmalig zugelassenen Personenkraftwagen gekauft haben, der die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach den §§ 3 b, 3 c oder 3 f Abs. 3 KraftStG ohne Ausstattung mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischaufbereitung erfüllte. Denn in den alten Bundesländern geht die noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung auch dann auf den neuen Halter über. Die Neuformulierung sieht deshalb auch insofern eine Gleichbehandlung vor.

20. Zu Artikel 17 Nummer 1a - neu - (§ 3 g Abs.1 Nr.1 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 g Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Der Personenkraftwagen muß bis zum 1. Januar 1991 erstmals zugelassen worden sein;"

Begründung:

Die bisher in § 3 g Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Termine orientieren sich an Vorgaben in den alten Bundesländern (1.10.1988 Katalysatorpflicht für Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm³, 1.01.1990 Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen vom 29.12.1989). Damit auch Bürger der neuen Bundesländer Fahrzeuge, die vor der Übernahme des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in den neuen Bundesländern gekauft wurden, eine Förderung für die Nachrüstung in Anspruch nehmen können, wird der Termin auf den 01.01.1991 gesetzt. Im Sinne der einheitlichen Handhabung wird dieser Termin auch für die alten Bundesländer übernommen, wo er weitgehend leerläuft, da in den alten Bundesländern im wesentlichen Fahrzeuge mit geregelter Dreibege-Katalysator erworben wurden.

21. Zu Artikel 17 Nummer 1b - neu - (§ 3 g Abs. 1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1a -neu- folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b. In § 3 g Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 werden die Worte "31. Juli 1991" durch die Worte "31. Juli 1992" ersetzt.'

Begründung:

Die Förderung der Katalysatornachrüstung läuft in den alten Bundesländern am 31.07.1991 und in den neuen Bundesländern am 31.07.1992 aus.

Bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Pkw hat sich der Bundesrat für eine Verlängerung der Frist ausgesprochen. Die Bundesratsinitiative wurde jedoch im Bundestag nicht aufgegriffen.

Für eine Verlängerung spricht insbesondere, daß

- das Angebot an Nachrüst-Kats erst in jüngster Zeit deutlich zugenommen hat und
- die Freigabe der Halterdaten für breit angelegte Aufklärungsaktionen der Fahrzeughersteller und -importeure erst Ende 1990 mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes erfolgt ist.

Eine Ausschöpfung des noch vorhandenen Nachrüstpotentials ist nur mit einer Verlängerung des Förderzeitraumes möglich.

22. Zu Artikel 17 Nummer 1c - neu - (§ 3 g Abs. 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1b -neu- folgende Nummer 1c einzufügen:

'1c. In § 3 g Abs. 8 werden die Worte "1. Januar 1991" durch die Worte "1. Januar 1990" ersetzt.'

Begründung:

Durch Einigungsvertrag wird die steuerliche Förderung schadstoffarmer Pkw ab 01.01.1991 in den neuen Bundesländern angewendet. Vor diesem Zeitpunkt erworbene schadstoffarme oder auf schadstoffarmen Betrieb umgerüstete Pkw werden demnach nicht steuerlich gefördert.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1991 ist vorgesehen, das Kraftfahrzeugsteuergesetz zu ändern und die rückwirkende Förderung von (neuen) G-Kat.-Pkw in den neuen Bundesländern zuzulassen. Die rückwirkende Förderung der Nachrüstung ist in den neuen Bundesländern auch weiterhin ausgeschlossen und führt damit zu Ungleichbehandlung.

Durch die Änderung wird auch die rückwirkende Förderung der Nachrüstung in den neuen Bundesländern ermöglicht.

23. Zu Artikel 17 Nummer 2 (§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 Nr. 2 ist in § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach Buchstabe c folgender Satz anzufügen:

"Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden und deren Schadstoffemissionen nicht den Anforderungen der Anlage XXIII (einschließlich Partikelgrenzwert) zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer gleichwertigen EG-Richtlinie entsprechen, erhöhen sich die Steuersätze um 8,40 DM je 100 ccm Hubraum."

Begründung:

Das ab 01.01.1990 geltende Gesetz zur Neuordnung der steuerlichen Förderung begrenzt die Gewährung von Steuervorteilen auf Pkw, die bis zum 31.07.1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Die entsprechende Regelung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw läuft bis zum 31.07.1992.

Es besteht die Gefahr, daß nach dem 31.07.1991

- vermehrt Pkw mit Ottomotor, die nicht mit geregelter Katalysator ausgerüstet sind, angeboten und gekauft werden und
- sich der Dieselanteil überproportional erhöht.

Um den hohen Anteil der mit geregelter Katalysator ausgerüsteten Pkw auch nach dem 31.07.1991 zu sichern, wird die Kfz-Steuer für nach diesem Zeitpunkt neu zugelassene Pkw, die

- nicht mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet sind, bzw.
- Diesel-Pkw, die nicht der US-Norm oder einer vergleichbaren europäischen Richtlinie entsprechen,

um 8,40 DM/100 ccm Hubraum erhöht.

24. Zu Artikel 17 Nummer 2 (§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren ...
(wie Regierungsentwurf)."

b) Absatz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. für Personenkraftwagen (außer Dreiradfahrzeugen)
mit Fremdzündungsmotor, die nicht die Voraussetzun-
gen für die Anwendung des Steuersatzes nach Absatz 1
Nr. 2 Buchst. a oder b erfüllen, und für Personen-
kraftwagen (außer Dreiradfahrzeugen) mit Selbstzün-
dungsmotor 18 Deutsche Mark je angefangene
100 ccm Hubraum,"

An den Absatz 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

"solange die Fahrzeuge für denselben Halter zugelassen
sind." "

Begründung

Nach der im Rahmen des Einigungsvertrages getroffenen
Tarifregelung beträgt der Steuersatz für Personenkraftwagen,
die bereits am 31.12.1990 in den neuen Bundesländern oder
im Ostteil des Landes Berlin auf den derzeitigen Halter
zugelassen waren, bis zum 31.12.1992 einheitlich 18 DM je
angefangene 100 ccm Hubraum. Hierdurch fühlen sich zu Recht
diejenigen Fahrzeughalter benachteiligt, die einen Perso-
nenkraftwagen besitzen, der bei Zulassung auf ihren Namen ab
dem 1. Januar 1991 oder bei Zulassung in einem der alten
Bundesländer dem ermäßigten Steuersatz von 13,20 DM je
angefangene 100 ccm Hubraum unterliegen würde. Der Formu-
lierungsvorschlag zu § 9 Abs. 6 Nr. 2 KraftStG zielt des-
halb darauf ab, daß der ermäßigte Steuersatz von 13,20 DM
uneingeschränkt auch im Beitrittsgebiet zur Anwendung
kommt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 6 KraftStG um
einen Halbsatz dient der Klarstellung.

25. Zu Artikel 17 Nummer 2 (§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu prüfen:

Von der Steuersatzerhöhung für die Diesel-Pkw um jeweils 8 DM je angefangene 100 ccm Hubraum sollen nach dem Gesetzentwurf diejenigen Fahrzeuge ausgenommen bleiben, die unter die Übergangsregelung des § 9 Abs. 6 KraftStG fallen. Deshalb sieht auch der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel 17 Nr. 2 Buchst. b für diese Diesel-Pkw die Beibehaltung des Steuersatzes von 18 DM je angefangene 100 ccm Hubraum vor. Fahrzeughalter aus dem Beitrittsgebiet erlangten dann aber einen erheblichen Steuervorteil allein dadurch, daß der Diesel-Pkw bereits am 31.12.1990 auf sie zugelassen war. Dies dürfte sich kaum rechtfertigen lassen.

Der Bundesrat bittet deshalb zu erwägen,

- entweder auch die unter die Übergangsregelung fallenden Diesel-Pkw in die ab 1. Juli 1991 wirksam werdende Steuersatzerhöhung einzubeziehen

oder aber

- die Übergangsregelung hinsichtlich der Diesel-Pkw bereits am 31.12.1991 (statt am 31.12.1992) auslaufen zu lassen.

Letzteres hätte den Vorteil, daß es für die Fahrzeughalter dann mit Ablauf des 31.12.1992 nicht erneut zu einer Steuersatzerhöhung käme.

26. Zu Artikel 17 Nummer 3 (§ 10 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung über den Anhängerzuschlag nicht dahin ergänzt werden muß, daß für Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 22.000 kg eine weitere höhere Stufe des Anhängerzuschlags gilt.

Begründung:

Der Anhängerzuschlag nach Artikel 17 Nr. 3b für Kraftfahrzeuganhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18.000 kg in Höhe von 5.957,50 DM entspricht der Einzelsteuer für Kraftfahrzeuganhänger mit mehr als zwei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von 22.000 kg. Durch die Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts dieser Anhänger auf 24.000 kg wird die Einführung einer neuen Stufe für den Anhängerzuschlag erforderlich, weil sonst der Anhängerzuschlag niedriger als die Einzelsteuer für einen solchen Anhänger sein würde.

27. Zu Artikel 17 Nummer 5 (§ 12 a Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. § 12 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Das Finanzamt kann auf Antrag einen abweichenden Ent-
richtungszeitraum bestimmen. Ist der Zeitraum kürzer
als ein Jahr, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Vertrieb der Steuermarken...

(wie Regierungsentwurf)."

Begründung

Durch die Wiedereinführung höherer Steuertarife für ge-
wichtsbesteuerte Fahrzeuge ab 1. März 1991 kommt es bei den
Haltern von schweren Nutzfahrzeugen zu Nachzahlungen. Durch
die vorstehend unter Buchstabe a vorgeschlagene Ergänzung
des § 12 a soll deshalb auch denjenigen Haltern gewichts-
besteuerter Fahrzeuge im Beitrittsgebiet, die nicht am
Abrechnungsverfahren nach § 12 b KraftStG teilnehmen und
deshalb die Kraftfahrzeugsteuer im Markenverfahren im
voraus zu entrichten haben, die Möglichkeit gegeben werden,
die Kraftfahrzeugsteuer auch für einen kürzeren Entrich-
tungszeitraum als ein Jahr (z.B. für ein Vierteljahr) zu
bezahlen.

28. Zu Artikel 18 (Feuerschutzsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es notwendig ist, die Gesetzestatbestände des Feuerschutzsteuergesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, im Sinne einer Klarstellung genauer zu umreißen.

Begründung:

In letzter Zeit haben sich Zweifel ergeben, ob Prämienzahlungen für Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, die bisher allgemein zur Feuerschutzsteuer herangezogen worden sind, vom Wortlaut des Feuerschutzsteuergesetzes erfaßt werden. Von der Zielsetzung des Gesetzes müßte die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung zweifellos der Feuerschutzsteuer unterliegen; denn es werden durch Feuer verursachte Schäden versichert, und die mit Mitteln der Feuerschutzsteuer bewirkte Verbesserung des Brand-schutzes mindert auch das Risiko für diese Versicherungen.

Deshalb erscheint es geboten, durch entsprechende klarstellende Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes zu einer Zweifel ausschließenden Gesetzesfassung zu gelangen.

29. Nach Artikel 20 (Grunderwerbsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob nach Artikel 20 folgende Vorschrift zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes eingefügt werden sollte:

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 BGB den Grundstücken gleichstehen. Solche Sondernutzungsrechte werden in jüngster Zeit zunehmend aus bauordnungsrechtlichen Gründen an nicht Wohnzwecken dienenden Räumen gebildet und mit dem Sondernutzungsrecht an einer Wohnung verbunden. Es ist gerechtfertigt, den Erwerb dieser besonderen Sondernutzungsrechte der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen, da er einem Rechtsträgerwechsel gleichkommt. Nicht dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte dagegen gewahren dem Beteiligten nur eine sehr schwache Rechtsposition; sie sind deshalb nicht besteuernswürdig.

30. Zu Artikel 20a - neu - (Grunderwerbsteuergesetz)

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

"Artikel 20a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden in der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- "4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1993 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 1991 (BGBl. I S.) auf die Kapitalgesellschaft übergeht;
5. der Erwerb eines Grundstücks, das nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1993 durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenen Kommune gehören." "

Begründung:

Zu § 4 Nr. 4

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik häufig Großbetriebe gebildet, zum Teil durch den Zusammenschluß von Wirtschaftseinheiten, die vorher rechtlich selbständig waren. Nach dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 300) ist das volkseigene Vermögen zu privatisieren. Die Treuhandanstalt ist mit der Abwicklung beauftragt worden. Sie ist Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften geworden, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind.

Diese Wirtschaftseinheiten sind nach § 11 Abs. 1 und 2 des Treuhandgesetzes zu Aktiengesellschaften "im Aufbau" oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung "im Aufbau" umgewandelt worden. Die Umwandlung führte dazu, daß aus einer ehemaligen

Wirtschaftseinheit jeweils nur eine einzige Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung geworden ist.

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die eine rasche Abwicklung des von der Treuhandanstalt "verwalteten" Vermögens behindern, ist es erforderlich, einen Teil der aus der Umwandlung hervorgegangenen einzelnen Kapitalgesellschaften, die häufig für ein sinnvolles Wirtschaften zu groß sind, aufzuteilen und die Teilbetriebe zu verselbständigen. Diesem Ziel dient das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen. Es sieht vor, daß in diesen Fällen der Übergang von Vermögensanteilen in einem einheitlichen Vorgang im Wege der Sonderrechtsnachfolge ermöglicht wird.

Die aufgrund der Spaltung entstehenden Geschäftsanteile oder Aktien der neuen Gesellschaft(en) stehen der Treuhandanstalt zu. Sie kann nach der Spaltung und dem damit verbundenen Erwerb der Geschäftsanteile oder Aktien an den neuen entstehenden Kapitalgesellschaften diese Anteile an Investoren veräußern oder auf Personen übertragen, die einen Anspruch auf Rückübertragung früher enteigneter Betriebe haben.

Im Zusammenhang mit den Spaltungsvorgängen, die ausschließlich der Umstrukturierung des von der Treuhandanstalt verwalteten Vermögens dienen, werden bei Übergang von Grundstücken auch Erwerbsvorgänge verwirklicht, die im Grundsatz der Grunderwerbsteuer unterliegen. Dadurch treten erhebliche Belastungen ein, die den Privatisierungsablauf behindern und damit den wirtschaftlichen Aufschwung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verzögern. Die Privatisierungsmaßnahmen, die in diesem Gebiet durch die besondere politische Entwicklung und durch die Herstellung der deutschen Einheit erforderlich geworden sind, sollen steuerlich nicht behindert werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 GrESTG stellt sicher, daß alle Erwerbsvorgänge, die durch eine nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) vollzogene Spaltung verwirklicht werden, von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Begünstigt werden auch Rechtsvorgänge, die im Zusammenhang mit einem unwirksamen Rechtsübergang stehen, sofern diese Unwirksamkeit durch § 21 SpTrUG wird.

Die Steuerbefreiung soll nur für Rechtsvorgänge gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1993 verwirklicht werden. Dadurch soll klargestellt werden, daß nur Vorgänge begünstigt werden können, durch die der besonderen und einmaligen Lage im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in naher Zukunft Rechnung getragen wird. An dem Grundsatz, das Grunderwerbsteuerrecht nicht wieder durch Steuerbefreiungen zu komplizieren, wird festgehalten.

Zu § 4 Nr. 5

Nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist das für die Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen, das sich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befand, mit Wirksamwerden des Beitritts mit gleichzeitiger Übernahme der anteiligen Schulden in das Eigentum der Kommunen übergegangen. Dieser Eigentumsübergang war nach einer Anweisung des Ministeriums der Finanzen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 15. April 1988 grunderwerbsteuerfrei. Durch Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrags werden die Kommunen verpflichtet, ihren Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu

überführen. Dabei soll die Privatisierung auch zur Förderung der Bildung individuellen Wohnungseigentums beschleunigt durchgeführt werden.

Als ersten Schritt beabsichtigen viele Kommunen, ihren Wohnungsbestand gegen Übernahme der Schulden auf kommunale Wohnungsgesellschaften zu übertragen. Diese Übertragungen würden nach dem geltenden Recht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die erforderlichen Mittel können weder von den Kommunen der neuen Bundesländer noch von deren Wohnungsgesellschaften aufgebracht werden. Die Übertragung des kommunalen Wohnungsbestandes auf kommunale Wohnungsgesellschaften, die in der Regel Voraussetzung für die im Einigungsvertrag vorgeschriebene Überführung in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft und für die Privatisierung ist, wird somit durch die Besteuerung erheblich behindert und vielfach sogar verhindert.

Die Wohnungswirtschaft im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich aus politischen Gründen völlig anders entwickelt als in der Bundesrepublik Deutschland. Die im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen sind deshalb als Folge der Herstellung der Einheit Deutschlands ausschließlich zur Anpassung der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland durch Auflösung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft erforderlich. In den alten Bundesländern gibt es keine vergleichbaren Fälle.

Wegen dieser einmaligen und außerordentlichen Lage ist es gerechtfertigt, die ausschließlich für die Anpassung notwendigen Maßnahmen nicht mit Grunderwerbsteuer zu belasten und insoweit die Regelungen des Einigungsvertrages zu ergänzen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 GrEStG wird dieses Ziel erreicht. Die Steuerbefreiung ist auf Grundstücke beschränkt, die mit Wirksamwerden des Beitritts auf eine Kommune im

Beitrittsgebiet übergegangen sind und von einer Wohnungsgesellschaft, an der diese Kommune zu 100 vom Hundert beteiligt ist, erworben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nur Erwerbsvorgänge im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen begünstigt werden. Die Befreiung soll ferner nur gewährt werden, wenn die Erwerbsvorgänge vor dem 1. Januar 1993 verwirklicht werden, so daß die Kommunen auch durch diese Regelung veranlaßt werden, die im Einigungsvertrag vorgeschriebenen Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

31. Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

In Artikel 21 wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "17 Nr. 1" die Worte
",2 Buchst. b" eingefügt.
- b) In Satz 1 werden vor dem Wort "treten" die Worte
" sowie Artikel 20a" eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach den Worten "Artikel 17 Nr. 2"
die Worte "Buchst. a" eingefügt.

Begründung:

zu Buchst. a und c

Die Neuformulierung berücksichtigt die Änderungsvorschläge zu Artikel 17.

zu Buchst. b

Die Grunderwerbsteuerbefreiungen nach Artikel 20a sollen aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Erwerbsvorgänge gelten, die seit dem Inkrafttreten des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 am 1. Januar 1991 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht worden sind.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

32. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch für die Ausrüstung neuer Motorräder und Nachrüstung bereits im Verkehr befindlicher Motorräder mit geregelter Katalysator umgehend kraftfahrzeugsteuerliche Anreize zu schaffen und in diesem Zusammenhang auch die Förderungswürdigkeit der Nachrüstung von Motorrädern mit ungeregeltem Katalysator zu prüfen.

Begründung:

Die technischen Lösungen für den Einsatz des geregelten Katalysators bei neuen Motorrädern sind ebenso wie die entsprechende Nachrüsttechnik vorhanden. Messungen bei mit geregelter Katalysator nachgerüsteten Motorrädern der Polizei des Landes Baden-Württemberg erbrachten Minderungen der gasförmigen Emissionen von ca. 80 - 90 % gegenüber dem Serienzustand und außerdem eine Reduzierung der Geräuschemissionen um ca. 3 - 4 dB (A). Auch die Nachrüstung mit ungeregeltem Katalysator ist technisch problemlos möglich, wenngleich weniger effektiv, so daß insoweit nur eine reduzierte Förderung der Nachrüstung in Betracht kommen kann.

Da zudem angesichts der Fortschritte der Abgasreinigung bei Pkws die Bedeutung der Emissionen aus Motorrädern steigt, darf nicht zugewartet werden, bis durch die geplante Einführung einer emissionsabhängigen Kraftfahrzeugsteuer ein Anreiz für den Einsatz optimaler Abgasreinigung in Motorrädern gegeben werden kann.

33. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise beim Abbau der Zonenrandförderung zwischen den Gebieten an der weggefallenen innerdeutschen Grenze und den Grenzgebieten zur CSFR und zu Polen differenziert werden kann.

Begründung:

Während mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze die Voraussetzungen für die Förderung entfielen, besteht die Grenze zur CSFR und zu Polen als EG-Außengrenze fort, und die wirtschaftlichen und strukturellen Nachteile der an dieser Grenze liegenden Gebiete bleiben im wesentlichen unverändert. Diese Nachteile sollten durch eine Grenzlandförderung weiterhin ausgeglichen werden.

34. Die Bundesregierung wird gebeten, folgende verkehrspolitische Anliegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

Die in Artikel 11 Nr. 3 vorgesehene Befristung der erhöhten Förderung von Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Zonenrandgebiet auf vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben ist zu kurzfristig. Auch an der Grenze zu den neuen Ländern erfordert der stark angestiegene Verkehr dringend den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und insbesondere von Parkeinrichtungen am Rand grenznaher Städte. Aus diesem Grund sollte die Auslaufrfrist entsprechend der Regelung beim Abbau der Zonenrandförderung nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" auf den 31.12.1991 bzw. den 30.09.1991 verschoben werden.